

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2052-002



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**St 2052 Mering-Odelzhausen,
Ortsumfahrung Pfaffenhofen a.d.Glonn
Bau-km 0+000 bis km 2+354**

München, 30.03.2012

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.4 Verkehrslärmschutz	9
3.5 Landwirtschaft	9
3.6 Denkmalschutz	10
3.7 Belange der DB Energie GmbH	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
4.1 Gegenstand / Zweck	11
4.2 Plan	12
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	12
5. Straßenrechtliche Verfügungen	13
6. Entscheidungen über Einwendungen	13
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	13
6.2 Zurückweisungen	14
7. Kostenentscheidung	14
B Sachverhalt	15
1. Beschreibung des Vorhabens	15
2. Vorgängige Planungsstufen	15
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C Entscheidungsgründe	18
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	18
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	18
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	18
2. Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	19
2.2 Planrechtfertigung	19
2.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse	19
2.2.2 Künftige Verkehrsverhältnisse	20
2.2.3 Einwendungen	21
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	22
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	22
2.3.2 Planungsvarianten	23
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	25

2.3.4	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	26
2.3.4.1	Einmündung St 2052 neu von Egenburg bei ca. 0+300	26
2.3.4.2	Verlängerung des Anwandwegs BWV-Nr. 1.2.1 T bis zur Fl.Nr. 85	27
2.3.4.3	Feld- und Waldweg „Zum Wildmoos“ BWV-Nr. 1.2.4	27
2.3.5	Immissionsschutz / Bodenschutz	28
2.3.6	Naturschutz- und Landschaftspflege	33
2.3.7	Gewässerschutz	46
2.3.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	51
2.3.9	Sonstige öffentliche Belange	52
2.4	Private Einwendungen	53
2.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	53
2.4.2	Einzelne Einwender	60
2.5	Gesamtergebnis	73
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	73
3.	Kostenentscheidung	74
	Hinweis zur Auslegung des Plans	74

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

ABSP	Arten und Biotopschutzprogramm
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-St2052-002

**Vollzug des BayStrWG;
St 2052 Mering-Odelzhausen,
Ortsumfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn
Bau-km 0+000 bis km 2+354**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Pfaffenhofen an der Glonn mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
T1	Erläuterungsbericht	
3.1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
T3.2	Luftbildübersichtslageplan	1 : 5.000
6	Querschnitte	1 : 100
T7.1	Lagepläne (Blatt 1 – 4)	1 : 1.000
T7.2	Bauwerksverzeichnis	
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen	1 : 25.000
T8.1	Höhenplan – Umfahrung Egenburg und Pfaffenhofen	1 : 2.000/200

	(St 2052 neu)	
T8.2	Höhenplan – GVS Egenburg – St 2052 neu (St 2052 alt)	1 : 1.000/100
8.3	Höhenplan – Unterführung öFW (BW 1)	1 : 1.000/100
8.4	Höhenplan – Überführung GVS Pfaffenhofen – Unter-/Oberumbach (BW 2)	1 : 1.000/100
T11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
T11.2	Lageplan der schalltechnischen Berechnungen	1 : 5.000
T12.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	
T12.1.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
T12.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffe)	1 : 5.000
T12.2.1	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 5.000
T12.2.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Blatt 5-8)	1 : 1.000
T12.2.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Ausgleich (Blatt 9-11)	1 : 2.500 / 1 : 1.000
T12.3	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	
T14.1	Grunderwerbspläne (Blatt 1-4)	1 : 1.000
T14.2	Grunderwerbsverzeichnis	

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Freising aufgestellt und tragen das Datum vom 13.02.2009.

Textänderungen der 1. Tektur vom 15.06.2011 sind mit Roteintrag auf den vorhandenen Seiten durchgeführt. Neu eingefügte Seiten werden durch die rote Schriftfarbe sowie durch die Nummerierung der Seiten mit dem Zusatz „a“ gekennzeichnet. Neue Betroffenheiten werden im Bauwerks- und Grunderwerbsverzeichnis mit laufenden Nummern versehen und rot eingetragen.

Neue Pläne werden den bestehenden Plänen nachgeheftet sowie durch die Nummerierung der Pläne mit dem Zusatz „T“ deutlich gemacht. Nicht mehr gültige Pläne werden rot gestrichen.

Eine Übersichtskarte 1:100.000 (Unterlage 2) ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der E.ON Bayern AG, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.3 Der DB Energie GmbH, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen 110-kV Bahnstromleitung mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Dem Zweckverband Wasserversorgung Adelburggruppe, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.5 Der Gemeinde Pfaffenhofen a.d.Glonn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann. Die Anzeige muss spätestens zwei Monate vor Baubeginn erfolgen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren

Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.1.7 Dem Vermessungsamt Dachau, damit dieses in der Trasse liegende Vermessungspunkte rechtzeitig sichern kann.

3.1.8 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.2.1 Auf der Ausgleichsfläche A 1 im Überschwemmungsgebiet der Glonn dürfen keine wesentlichen Geländeaufhöhungen sowie abflusshinderliche Maßnahmen (z. B. eng gesetzte Anpflanzungen quer zur Fließrichtung) durchgeführt werden.

3.2.2 Bei den Renaturierungsmaßnahmen am Bach östlich von Pfaffenhofen (siehe Maßnahme G7 in der Unterlage T12.2.2) sind die Vorgaben des Gewässerentwicklungsplans der Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn von 2004 zu beachten und umzusetzen.

3.2.3 Verrohrungsanfänge und -enden sind fachgerecht gegen Erosion zu sichern. Hierbei ist ebenfalls dem naturnahen Wasserbau Rechnung zu tragen.

3.2.4 Erforderliche temporäre Umleitungen des Wassers aus Entwässerungsgräben während der Bauzeit (z. B. bei Anbindungen oder Herstellen von Durchlässen) sind so auszuführen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf Gewässer oder angrenzende Fläche (z. B. durch Aufstau, Stoffeinträge etc.) entstehen.

3.2.5 Der Durchlass BWV-Nr. 3.2.3T ist anders als in den Planunterlagen dargestellt mit einem Durchmesser DN 300 zu errichten.

3.2.6 Bei der Herstellung der Bohrpfähle dürfen keine Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden. Es sind grundwasserverträgliche Materialien einzusetzen (z. B. chromatarmer Zement). Das Bohrgerät muss entsprechend beschaffen und sauber sein.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf zum Schutz von Lebensstätten nur vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

- 3.3.2 Baufeldräumungen sind außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten nur im Zeitraum von August bis März zulässig.
- 3.3.3 Die in den Planunterlagen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (oder CEF-Maßnahme) bezeichnete Maßnahme muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau in der Vegetationsperiode vor dem Eingriff in die entsprechenden Lebensräume realisiert werden, so dass sie bei Baubeginn ökologisch wirksam ist.
- 3.3.4 Die in der Planunterlage 12.2 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.
- 3.3.5 Auf den Ausgleichsflächen A1 und A2 ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.
- 3.3.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.3.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.8 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen. Der Ansprechpartner ist der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau mitzuteilen.

3.4 Verkehrslärmschutz

- 3.4.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.5.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.5.4 Bestehende Drainagen und Entwässerungsgräben sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.5.5 Durch die Baumaßnahmen stark befahrene und verdichtete Böden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht wieder zu lockern.

3.6 Denkmalschutz

- 3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.6.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 3.6.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.6.5 Etwaige aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.7 Belange der DB Energie GmbH

- 3.7.1 Der Bestand und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427 Pasing-Augsburg mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung beim Bau und Betrieb der Umfahrung Pfaffenhofen an der Glonn ohne Unterbrechung gewährleistet sein.
- 3.7.2 In einem Radius von 9 m um die Mitte der Masten der Bahnstromleitung dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen, Bebauungen oder Bepflanzungen durchgeführt werden. Anschließendes Gelände darf höchstens mit einer Steigung von 1:1,5 abgetragen werden.
- 3.7.3 Mit der Baumaßnahme im Bereich des Schutzstreifens der Masten 4134 und 4135 darf erst begonnen werden, wenn die aus Sicherheitsgründen erforderliche Doppelisolation der Hochspannungsleitung dort nachgerüstet ist (nach den Kettenwechseln). Mit der Umrüstung ist eine bei der DB Energie zugelassene Leitungsbau-Firma in Abstimmung mit der DB Energie zu beauftragen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der St 2052 Ortsumfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Bau-km 0 + 000 bis 2 + 354 und Geländewassers in die in den Unterlagen 7.2 und 13 aufgeführten Vorflutgräben und über diese in die Glonn (Gewässer II. Ordnung) erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Aus dem Regenrückhaltebecken BWV-Nr. 3.3 dürfen maximal 16,5 l/s Niederschlagswasser in den Bach nordöstlich Pfaffenhofen eingeleitet werden. In den Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist eine geeignete Drosseleinrichtung einzubauen, die die max. zulässige Abflussmenge von 16,5 l/s gewährleistet.
- 4.3.2 Das Regenrückhaltebecken ist auf ein wirksames Volumen von mindestens 121 m³ auszulegen. Es ist naturnah herzustellen. Die Uferböschungen sind möglichst flach und mit wechselnder Linienführung auszubilden. Die Roteintragungen des WWA München in den Anlagen zu seiner Stellungnahme vom 26.06.2009 sind bei der Ausführungsplanung des Regenrückhaltebeckens zu beachten.
- 4.3.3 Die Rohrdrossel im Anschluss an das Regenrückhaltebecken ist regelmäßig auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Insbesondere ist das Becken bzw. die Drossel nach jedem stärkeren Regenereignis auf Auffälligkeiten wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen oder Verstopfung zu kontrollieren.
- 4.3.4 Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Drossel ist der Einlauf von Bewuchs freizuhalten. Der Beckenbereich in Drosselnähe (bis zu einem Abstand von mindestens 1 m) muss so gestaltet werden, dass auf dieser Fläche kein Pflanzenbewuchs entsteht. Im Rückhaltebecken anfallendes Mähgut ist unverzüglich aus dem Becken zu entfernen.
- 4.3.5 Es darf dem Becken nur gesammeltes Niederschlagswasser zugeleitet werden, das nicht durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert oder behandlungsbedürftig ist.
- 4.3.6 Bei dem Einbau der 6 Notüberläufe im Bereich Bau-km 1 + 910 bis Bau-km 2 + 337 ist ein Abstand von mindestens 20 cm von Rohrunterkante zur Grabensohle vorzusehen.
- 4.3.7 Die Einleitungsstelle in den Graben ist fachgerecht gegen Erosion zu sichern. Hierbei ist dem naturnahen Wasserbau Rechnung zu tragen.
- 4.3.8 Die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen hat sich mindestens an einem fünfjährlichen Starkregenereignis zu orientieren.

4.3.9 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen**

6.1 **Anordnungen im Interesse von Betroffenen**

6.1.1 Vom Vorhaben betroffene Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind in Absprache mit den Eigentümern wiederherzustellen bzw. anzupassen.

6.1.2 Das Staatliche Bauamt Freising hat vor Baubeginn in Abstimmung mit den Grundeigentümern zu prüfen, ob, wo und in welchem Umfang ein

Beweissicherungsverfahren hinsichtlich der Wasser- und Grundwasserverhältnisse und der Erzeugungsbedingungen durchgeführt wird.

- 6.1.3 Rekultivierungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen haben bei trockenen Bedingungen stattzufinden, beanspruchte landwirtschaftliche Wege und Grundstücke sind wieder in einen vergleichbaren Zustand zu bringen, Bodenverdichtungen notfalls durch Auflockerung zu beseitigen.
- 6.1.4 Den Einwendern 1102 sind nach Abschluss der Baumaßnahme aussagekräftige Pläne mit dem neuen Entwässerungsleitungssystem gem. BWV-Nr. 3.1.4T auszuhändigen.
- 6.1.5 Die Zufahrt zu den Wirtschaftsgebäuden und Hallen auf der Fl.Nr. 587 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn ist auch während der Bauzeit soweit wie möglich sicherzustellen.
- 6.1.6 Der Anwandweg BVW-Nr. 1.2.1T ist bis zur Fl. Nr. 85 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn weiterzuführen.
- 6.1.7 Auf Wunsch des Eigentümers ist anstatt des vorgesehenen Privatwegs (BWV-Nr. 1.1.3) lediglich eine ausreichend dimensionierte Zufahrt vom Öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 116 der Gemarkung Pfaffenhofen an der Glonn zur nördlichen Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 113 zu erstellen.
- 6.1.8 Das Staatliche Bauamt Freising hat in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer auf der Fl.Nr. 615 der Gemarkung Pfaffenhofen an der Glonn einen Privatweg parallel zur St 2052 von der GVS nach Ober- und Unterumbach bis zum Regenrückhaltebecken neu zu erstellen, falls der Grundstückseigentümer der Staatsbauverwaltung die notwendigen Fahrtrechte zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens auf diesem Privatweg einräumt.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das festgestellte Vorhaben umfasst den Bau einer nördlichen Ortsumfahrung der Ortsteile Egenburg und Pfaffenhofen der Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn im Zuge der St 2052 .

Die Planfeststellungstrasse beginnt westlich von Egenburg. Unmittelbar vor der in den Ort führenden Rechtskurve wird die bestehende Staatsstraße 2052 tangential verlassen und in einer Linkskurve Richtung Nordosten geführt. In einem daran anschließenden weiten Rechtsbogen werden die Ortsteile Egenburg und Pfaffenhofen im Norden mit einem Mindestabstand von ca. 300 m zur Wohnbebauung umfahren. Die Trasse wird auf der gesamten Länge anbaufrei ausgeführt. Die Ortsdurchfahrten werden westlich von Egenburg mit einer Einmündung plangleich angeschlossen. Zwischen Wagenhofen und Pfaffenhofen wird die Planfeststellungstrasse mit der bestehenden St 2052 alt, der Kreisstraße DAH 13 und der Umfahrung Wagenhofen (St 2052 neu) über den bereits fertig gestellten fünfarmigen Kreisverkehr mit 50 m Außendurchmesser verbunden. Die Länge der Baustrecke beträgt 2,354 km.

Im vorhandenen Straßennetz verbindet die Staatsstraße St 2052 die Bundesstraße 2 in Mering mit der Staatsstraße 2051 in Odelzhausen, welche östlich von Odelzhausen an die Bundesautobahn A8 (Stuttgart – München) anbindet.

Nach Auslagerung des Durchgangsverkehrs auf die Staatsstraße 2052 neu wird die bestehende St 2052 in den Ortsdurchfahrten von Pfaffenhofen und Egenburg zur Ortsstraße abgestuft.

2. Vorgängige Planungsstufen

Die vorliegende Maßnahme ist ein Teilstück der schon im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthaltenen Maßnahme St 2052 Umfahrung Pfaffenhofen / Wagenhofen. Im aktuellen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen ist sie in der Kategorie 1 Überhang eingestuft. Sie wurde anfangs als Gesamtmaßnahme mit der Maßnahme „Verlegung südlich Odelzhausen“ geplant. Nachdem sich die Gemeinde Odelzhausen im Zuge der Planung des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 8 gegen die Aufnahme einer Südumfahrung Odelzhausen in den Flächennutzungsplan ausgesprochen hatte, stellte das damalige Straßenbauamt München die Umfahrung Odelzhausen zurück und plante die Ortsumfahrung Egenburg und Pfaffenhofen und die Südumfahrung von Wagenhofen als eigenständige Maßnahmen. Zur Erlangung

des Baurechts für die Umfahrung Wagenhofen wurde seitens der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Umfahrung Wagenhofen wurde zwischenzeitlich fertig gestellt und im Jahr 2007 dem Verkehr übergeben.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 27.04.2009 beantragte das Staatliche Bauamt Freising, für die St 2052 Ortsumfahrung Egenburg und Pfaffenhofen das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.05.2009 bis 18.06.2009 bei der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens am 06.07.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn
- Landratsamt Dachau
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für ländliche Entwicklung, Oberbayern
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Dachau
- Deutsche Telekom AG T-Com
- E.ON Bayern AG
- DB Energie GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.
- sowie den betroffenen Sachgebieten der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Aufgrund der Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange hat das Staatliche Bauamt Freising den Plan teilweise geändert und die Planänderungen vom 15.06.2011 in die Planunterlagen eingearbeitet. Die wichtigsten Änderungen der 1. Tektur umfassen einen Kleintierdurchlass bei Bau-km 0+400, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten der Wachtel durch Erwerb und artgerechte Gestaltung einer Fläche von 1,5 ha und die Einbeziehung des von der Gemeinde Pfaffenhofen geplanten Geh- und Radwegs inklusive Unterführungsbauwerk in die Planfeststellung.

Da es sich bei der 1. Tektur um Änderungen mit einem begrenzten Umgriff handelte und die privaten Betroffenen bekannt waren, wurden die Unterlagen nicht erneut öffentlich ausgelegt, sondern mit Schreiben vom 20.06.2011 den Betroffenen zugeschickt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planänderungen der 1. Tektur bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 22.07.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 13.02.2012 in Egenburg erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist geboten, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können Art. 9 Abs. 1 BayStrWG. Durch den Bau der Ortsumfahrung wird eine optimale Anbindung der St 2052 an das überregionale Straßennetz mit Anbindung an die Autobahn bei Odelzhausen sichergestellt und die Erschließung der an die Staatsstraße angebotenen Gemeinden und Ortsteile gewährleistet. Durch die Verkehrsentlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt vom gesamten Durchgangsverkehr, der zwischen 70 und 90 % des jetzigen Verkehrs ausmacht, wird die Wohn- und Aufenthaltsqualität für die an die Ortsdurchfahrten angrenzenden Anlieger wesentlich verbessert. Zudem wird der notwendige Freiraum geschaffen, um vorhandene verkehrsbedingte, städtebauliche und funktionale Mängel zu beseitigen. Auch der Gesamtschadstoffausstoß wird durch den gleichmäßigeren Verkehrsfluss auf der Umfahrung im Vergleich zu den Ortsdurchfahrten reduziert.

Die Ortsumfahrung Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn ist als Teilstück der Maßnahme St 2052 / Umfahrung Pfaffenhofen, Wagenhofen im 6. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthalten. Das dort genannte zweite Teilstück, die Umfahrung Wagenhofen wurde bereits im Jahr 2007 dem Verkehr übergeben.

2.2.1 Derzeitige Verkehrsverhältnisse

Die Ortsdurchfahrten der Ortsteile Egenburg und Pfaffenhofen werden mit dem zunehmenden überörtlichen Wirtschaftsverkehr von und zur Autobahn A8 München – Stuttgart belastet (Anschlussstelle Odelzhausen). Im Jahr 2009 wurde bei einer Verkehrsanalyse von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak auf der St 2052 in der Ortsdurchfahrt Pfaffenhofen ein Gesamtverkehr von 6.600 Kfz/24 h und in der

Ortsdurchfahrt Egenburg 5.400 Kfz/24 h ermittelt (siehe Unterlage 1 Anlage 1). Der Schwerverkehrsanteil liegt bei rund 4 %. Für das Jahr 2025 wird eine weitere Verkehrszunahme von ca. 10-11 % auf 7.300 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt Pfaffenhofen und 6.000 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt Egenburg prognostiziert.

Bei einer Befragung am Dienstag, den 8. Oktober 2002 im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Odelzhausen vom 03.01.2003 von Prof. Kurzak wurde ein Durchgangsverkehr von 4.440 Kfz/24 h in Pfaffenhofen und Egenburg ermittelt. Berücksichtigt man die Verkehrszunahme seit 2002 von rund 7 % ergibt sich in Pfaffenhofen und Egenburg ein heutiger Durchgangsverkehr von rund 4.750 Kfz/24 h. Bezogen auf die Querschnittsbelastung in Pfaffenhofen (6:600 Kfz/24 h) liegt der Durchgangsverkehrsanteil bei 72 %, in der Ortsdurchfahrt Egenburg sind es sogar 88 %.

Durch den Pendlerverkehr zwischen Augsburg / Mering und der Autobahnanschlussstelle Odelzhausen sind die Belastungen zu den Hauptverkehrszeiten morgens und abends besonders ausgeprägt, so dass ein Überqueren der Staatsstraße zu bestimmten Zeiten nur schwer möglich ist. Die Wohn- und Aufenthaltsqualität der an das bestehende Straßennetz angrenzenden Anlieger wird durch Lärm und Abgase stark eingeschränkt. Die kurvige und unübersichtliche Linienführung in den Ortsdurchfahrten kann infolge der straßennahen Bebauung nicht optimiert werden. Im vorhandenen Verkehrsraum ist eine durchgehende Anlage von Gehwegen nicht möglich, so dass gefährliche Verkehrssituationen zwischen motorisiertem und nicht motorisiertem Verkehr die Folge sind.

2.2.2 Künftige Verkehrsverhältnisse

Für das Jahr 2025 wird auf der Ortsumfahrung an Werktagen ein Verkehrsaufkommen von ca. 5.300 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 4 % erwartet. Der Jahresmittelwert (DTV in Kfz/24 h) wird infolge des hohen Pendelverkehrsaufkommens um etwa 15 % niedriger liegen.

Mit der Umfahrung wird der gesamte Durchgangsverkehr durch Pfaffenhofen und Egenburg aus den Ortsdurchfahrten herausverlagert. So verbleiben am östlichen Ortsrand von Pfaffenhofen auf der St 2052 alt 1.900 Kfz/24 h, was gegenüber dem Prognosenullfall eine Entlastung um -74 % bedeutet. Im Abschnitt zwischen Pfaffenhofen und Egenburg verbleiben 1.300 Kfz/24 h, die Entlastung beträgt -80 %. In der Ortsdurchfahrt Egenburg verbleiben je nach betrachtetem Abschnitt 600 – 800 Kfz/24 h, die Entlastung beträgt bis zu -90 %. Dies führt zu einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit, der Wohn- und Aufenthaltsqualität und schafft somit die Voraussetzung, die Ortsdurchfahrt unter Zugrundelegung städtebaulicher

Gesichtspunkte umzugestalten. Mit der Ortsumfahrung wird der Verkehrsfluss und damit die Anbindung der St 2052 an das überregionale Straßennetz (Anschluss an die BAB A8 bei Odelzhausen) optimiert.

2.2.3 Einwendungen

Die Kanzlei Meidert und Kollegen ist der Auffassung, dass die verkehrlichen Missstände und die Verbesserungsmöglichkeiten durch die Maßnahmen, nicht dergestalt seien, dass zwingend ein so erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich sei.

Die der Planung zugrundeliegenden Verkehrsprognosen ließen unberücksichtigt, dass sich durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A8 ein erheblicher Anteil des prognostizierten Verkehrs von der St2052 auf die BAB A8 verlagere. Die Verkehrsteilnehmer würden die St 2052 als Querverbindung der Region südlich von Augsburg zur BAB A8 in Richtung München in erster Linie nur deshalb wählen, weil im derzeitigen Ausbauzustand auf der BAB A8 infolge Verkehrsaufkommen, Geschwindigkeitsbegrenzung und Staugefahr die Anschlussstelle Odelzhausen häufig nur mit zeitlichem Mehraufwand erreicht werden könne. Diese Situation werde sich allerdings mit der Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der BAB A8 erheblich verändern. Durch die kreuzungsfreie Umfahrung von Augsburg auf der B 17 von Süden kommend mit Anschluss an die A8 werde die Fahrzeit aus dem Raum südlich von Augsburg bis nach Odelzhausen trotz des Mehrwegs erheblich kürzer sein, als bei Nutzung der St 2052. Die Attraktivität dieses Querwegs werde daher erheblich zurückgehen und damit auch die prognostizierten Verkehrszahlen sich nicht so einstellen, sondern eher vermindern.

Der verkehrstechnisch geringe Effekt sei abzuwägen gegen die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere durch den erheblichen Landverbrauch. Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke würden teilweise diagonal durchschnitten, bisherige Wegeverbindungen unterbrochen und nicht wieder aufgenommen. Dies bringe erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere da die Ergebnisse einer vormaligen Flurbereinigung negativ verändert werden.

Diese Einwendungen weisen wir zurück. Anders als die Kanzlei Meidert und Kollegen offenbar annimmt, ist eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit im Sinne eines drohenden Verkehrskollaps für die Bejahung der Planrechtfertigung. Stattdessen liegt eine ausreichende Planrechtfertigung nach langjährig gefestigter Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 11.07.2001; BVerwGE 114,364 und BVerwG; Urt. v. 22.03.1985, BVerwGE 71,166) schon dann vor, wenn das Vorhaben zum Erreichen zulässiger Planungsziele – hier der Verbesserung der Durchgängigkeit der

St 2052 und v.a. der Entlastung der Ortskerne von Pfaffenhofen und Egenburg - vernünftigerweise geboten ist.

Die Aufnahme in die erste Dringlichkeit des 6. und 7. Ausbauplans (dort 1. Dringlichkeit Überhang) für die Staatsstraßen stellt zwar keine gesetzliche Bedarfsfeststellung entsprechend des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) dar, dennoch ist darin ein gewichtiges Indiz dafür zu sehen, dass die Planung vernünftigerweise geboten ist. Der Ausbaubedarf für die Staatsstraßen wird von der Bayerischen Staatsregierung im Ausbauplan als Bestandteil des Gesamtverkehrsplans Bayern (GVP) festgelegt. Diese Fachpläne für den Straßenbau sind eingebettet in die überfachlichen Rahmenplanungen sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene. Jedes Projekt wird zunächst nach einem gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahren analog zu den Bedarfsplanmaßnahmen auf Bundesebene untersucht. Dabei werden die Kosten des Projektes den vielfältigen Nutzen gegenübergestellt. Weiterhin fließen Umweltrisikoeinschätzungen und Raumwirksamkeitsanalysen als nicht monetäre Komponenten in die Bewertung ein. Eine Aufnahme in die erste Dringlichkeit des Ausbauplans für die Staatsstraßen erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Vorhaben mit dem Gesamtverkehrsplans Bayern vereinbar ist, die Umweltrisiken vertretbar erscheinen und der gesamtwirtschaftliche Nutzen die Kosten übersteigt.

Nach alledem halten wir den Bau der Umfahrung von Pfaffenhofen a.d. Glonn im Zuge der St 2052 für sinnvoll und notwendig. Er ist damit im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise geboten.

Die unbestreitbaren Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen führen – wie unten unter C.2.3.8 zur Landwirtschaft als öffentlichen Belang und C.2.4 zu den privaten Belangen einzelner Betriebe genauer ausgeführt – auch nicht dazu, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Gem. B V 1.4.3 LEP sollen Staatstraßen zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen. Die vorliegende

Planung dient der Verwirklichung dieses Zieles, da durch den Bau der Ortsumfahrung eine optimale Anbindung der St 2052 an das überregionale Straßennetz (Anschluss an die BAB A 8 bei Odelzhausen) sichergestellt und die Erschließung der an die Staatsstraße angebotenen Gemeinden und Ortsteile – insbesondere auch des Unterzentrums Mering und des Kleinzentrums Odelzhausen – gewährleistet wird.

2.3.2 Planungsvarianten

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Im Zuge der Erstellung einer Voruntersuchung wurden vom Vorhabensträger verschiedene Varianten einer möglichen Umfahrung der drei Ortsteile Egenburg, Pfaffenhofen und Wagenhofen untersucht. Bei den Ortsteilen Egenburg und Pfaffenhofen bot sich nur eine Umfahrung im Norden an, da die Ortsteile im Süden direkt an das Glonntal angrenzen und der Verlauf der St 2052 von Westen kommend ebenfalls eine Nordumfahrung vorgibt. Einen weiteren Zwangspunkt stellt der erforderliche Anschluss an die bereits im Jahr 2007 fertig gestellte und dem Verkehr übergebene Umfahrung Wagenhofen dar. Der Anfangs- und Endpunkt der hier beantragten Trasse ergibt sich aus dem vorhandenen Straßenverlauf und lässt nur geringe Spielräume zu. Die Lage der Trasse ergibt sich aus der Erforderlichkeit eines ausreichenden Abstands zur Wohnbebauung im Norden von Egenburg und Pfaffenhofen, der Lage des Lehmabbaugebietes nördlich Pfaffenhofen sowie aus den topographischen Verhältnissen. Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn befürwortet den Trassenverlauf nördlich der Ortsteile Egenburg und Pfaffenhofen und hat die planfestgestellte Trasse auch in den Flächennutzungsplan der Gemeinde aufgenommen.

Weitere Trassenvarianten drängen sich nicht auf:

2.3.2.1 Nullvariante

Die Nullvariante (Verzicht auf die Maßnahme) wurde zu Recht ausgeschieden. Örtlich begrenzte Maßnahmen im bestehenden Straßennetz zur spürbaren Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der Ortsdurchfahrten von Egenburg und Pfaffenhofen sind nicht möglich. Die wichtigsten Planungsziele, nämlich die Verkehrsentlastung der bestehenden Ortsdurchfahrten vom gesamten Durchgangsverkehr, der zwischen 70 und 90 % des jetzigen Verkehrs ausmacht,

und die daraus resultierende erhebliche Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die bessere Anbindung der St 2052 an das überregionale Straßennetz, insbesondere die BAB A 8, können mit der Nullvariante nicht erreicht werden.

2.3.2.2 Ortsnähere Nordumfahrung südlich der Planfeststellungstrasse

Der Bund Naturschutz rügt, dass die geplante Trasse der Landschaftszerstückelung Vorschub leiste. Er schlägt daher eine südlichere Trasse vor, die einen bereits bestehenden, parallel zur Planfeststellungstrasse verlaufenden Feldweg als Grundlage hätte. Diese Trasse würde an ihrem östlichen Ende nördlich von Pfaffenhofen und dort südlich des Lehmabbaugebietes vorbeiführen. Hier wären nach Auffassung des Bund Naturschutz möglicherweise Lärmschutzmaßnahmen nötig. Diese Trassenvariante wäre nach Ansicht des Bund Naturschutz kostengünstiger, da etwas kürzer und hätte den Vorteil, nicht so viel Landschaftsverbrauch nach sich zu ziehen.

Wir halten diese Trasse nicht für vorzugswürdig, ihre gravierenden Nachteile sind bereits in einer Grobanalyse klar erkennbar. Die Wohnbebauung von Pfaffenhofen a.d. Glonn schließt im Bereich der Pfarrstraße unmittelbar an das Lehmabbaugebiet an. Daher wäre eine Führung der Umfahrung zwischen dem Ort und dem Lehmabbaugebiet räumlich wenn überhaupt nur mit erheblichen und kostspieligen Anpassungsarbeiten am genehmigten Lehmabbaugebiet möglich.

Darüber hinaus wäre es aufgrund der notwendigen, ausgewogenen Linienführung nicht möglich, zur Trassierung der Umfahrung einen bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Weg zu benutzen. Die Trasse könnte höchstens in Teilbereichen auf dem Weg zu liegen kommen. Dadurch würden – wie bei der Planfeststellungstrasse - einige landwirtschaftlich genutzte Flurstücke an- oder zerschnitten, eventuell ergäben sich auch unwirtschaftlichen Restflächen. Der von Bund Naturschutz gesehene Vorteil ist damit nur geringfügig.

Vor allem aber wäre durch den aus unserer Sicht zu geringen Abstand zur Wohnbebauung der Schutz der Anlieger nicht ausreichend gewährleistet. Im Norden Pfaffenhofens müssten voraussichtlich aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Einsparungen, die sich durch die verringerte Baulänge ergeben würden, würden zumindest teilweise durch Aufwendungen für Lärmschutz kompensiert.

Zudem griffe die vorgeschlagene Trasse in die kartierten Biotope 7632-2003 und 7732-0005 ein. Daher drängt sich die vom Bund Naturschutz vorgeschlagene Alternative eindeutig nicht als vorzugswürdig auf.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Sie spiegeln jedoch die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus wieder und geben damit wertvolle Anleitungen für die Straßenplanung. Diese Erfordernisse sind auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Hierzu verweisen wir zunächst auf die Darstellung der technischen Gestaltung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Die Strecken- und Verkehrscharakteristik der St 2052 neu entspricht einer anbaufreien Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verkehrsfunktion. Entsprechend den raumordnerischen Zielsetzungen, den örtlichen Gegebenheiten und den technischen Anforderungen wurde der Trassierung eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h zugrunde gelegt. Nach dieser Entwurfsgeschwindigkeit, die nicht mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gleichzusetzen ist, richten sich die wesentlichen Parameter der Straßenplanung.

Für das Jahr 2025 wird auf der Ortsumfahrung an Werktagen ein Verkehrsaufkommen von ca. 5.300 Kfz/24 h erwartet. Der Schwerlastverkehr beträgt ca. 4 %. Der Jahresmittelwert (DTV in Kfz/24 h) wird infolge des hohen Pendelverkehrsaufkommens um 15 % niedriger liegen. Für die St 2052 neu wird ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer 6,5 m breiten Fahrbahn und beidseits 1,5 m breiten Banketten gewählt. Der Oberbau wurde gem. den einschlägigen Vorschriften bemessen und ist der Bauklasse III zuzuordnen. Öffentliche Feld- und Waldwege (öFW) werden in der Regel 3,0 m breit ausgeführt und erhalten beidseits 0,75 m breite Bankette. Sie werden grundsätzlich mit einer wassergebundenen Deckschicht befestigt, außer im Bauwerksverzeichnis (Unterlage T7.2) ist eine andere Befestigung vorgesehen. Weganschlüsse und Gefällstrecken werden asphaltiert, Böschungen mit einer Maximalneigung von 1:1,5 ausgebildet.

Die gewählte Linienführung und die Gradienten werden den verkehrstechnischen Anforderungen gerecht. Sie sind so aufeinander abgestimmt, dass innerhalb der Neubaustrecke keine Unstetigkeiten auftreten und somit eine ausgewogene Streckenqualität erreicht wird. Aufgrund der gegenwärtigen und prognostizierten

Verkehrsbelastung des Neubaus der Ortsumfahrung Pfaffenhofen a. d. Glonn und unter Berücksichtigung ihrer Verkehrsbedeutung halten wir die gewählte Fahrbahnbreite für ausreichend und erforderlich, um das künftige Verkehrsaufkommen sicher und leicht bewältigen zu können. Eine weitere Reduzierung halten wir aus verkehrstechnischer Sicht nicht für möglich.

2.3.4 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Zur Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit der Flurstücke 81, 83 und 84 der Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn wird auf dem nicht mehr benötigten Teil der St 2052 alt zwischen Bau-km 0+150 bis 0+280 ein öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.

Der öFW bei Bau-km 0 + 766 wird abgesenkt und unter der Ortsumfahrung durchgeführt (siehe BW 1, Pkt. 4.6).

Bei Bau-km 1 + 595 wird die Gemeindeverbindungsstraße Pfaffenhofen – Unter-/Oberumbach überführt. Entlang der nördlichen Rampe werden zur besseren Erreichbarkeit der Grundstücke öFW angelegt. Auf der Südwestseite wird der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg versetzt wieder angeschlossen. Im Verlegungsbereich parallel zur GVS wird der Weg 4,25 m breit bituminös befestigt.

Von Bau-km 2 + 220 bis zum Kreisverkehr wird ein parallel laufender öFW vorgesehen. Die Erreichbarkeit der Grundstücke mit den Flurnummern 587 und 579 der Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn ist somit auch aus nördlicher (Wagenhofen) und östlicher Richtung (Dietenhausen) gewährleistet.

Von Bau-km 1+640 bis 2+220 wird zur Erschließung der Flurnummer 587 ein Privatweg entlang der St 2052 angelegt.

Der 2010 für den Verkehr freigegebene Geh- und Radweg von Zillenbergr nach Egenburg wurde mit Rücksicht auf die geplante Umfahrung nur bis Bau-km 0+240 endgültig (asphaltiert) ausgebaut und von Bau-km 0+240 bis 0+430 nur provisorisch (wassergebundene Decke) erstellt. Das provisorisch erstellte Teilstück wird durch die Ortsumfahrung Pfaffenhofen überbaut und ist insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Künftig soll der Geh- und Radweg bei Bau-km 2+245 die Umfahrung mit einem Unterführungsbauwerk (BW 0) queren und anschließend westlich der St 2052 bis zum Ortseingang von Egenburg verlaufen.

2.3.4.1 Einmündung St 2052 neu von Egenburg bei ca. 0+300

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn regt an, den Radius der Rechtsabbiegespur nochmals zu überprüfen. Die beiden Verkehrsinseln im Bereich der Einmündung sollten ohne großes Hindernis überfahren werden können (landwirtschaftlicher Verkehr). Die Bauausführung dieser Verkehrsinseln solle mit Kopfsteinpflaster

erfolgen und nicht so wie in der vorliegenden Plandarstellung als Grünfläche ausgeführt werden. Damit wäre auch der Pflegeaufwand dieser Verkehrsinseln nicht so umfangreich und große Fahrzeuge könnten problemlos die Kreuzung befahren.

Eine überfahrbare Ausführung der Verkehrsinseln halten wir nicht für erforderlich. Die Planung der Einmündung entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Zusätzlich wurde der Radius der Rechtsabbiegespur mit Schleppkurven überprüft. Die gewählten Radien der Einmündung sind auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend. Eine Überfahrbarkeit ist auch deshalb nicht sinnvoll, weil auf den Inseln auch Verkehrszeichen platziert werden.

2.3.4.2 Verlängerung des Anwandwegs BWV-Nr. 1.2.1 T bis zur Fl.Nr. 85

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn fordert, dass der Anwandweg bis zum Grundstück mit der Fl.Nr. 85, Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn geführt werden müsse, ansonsten sei die Erschließung bzw. Anbindung dieses Grundstückes nicht gewährleistet. Zwecks einfacher Bedienung bzw. Anfahrt der landwirtschaftlichen Grundstücke, müsse dieser Weg höhengleich mit den anliegenden Feldern errichtet werden.

Dies hat das Staatliche Bauamt Freising im Erörterungstermin zugesagt, die Zusage haben wir in der Auflage A6.1.6 festgeschrieben.

2.3.4.3 Feld- und Waldweg „Zum Wildmoos“ BWV-Nr. 1.2.4

Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn weist daraufhin, dass der neue Feld- und Waldweg so auszuführen sei, dass ein Anfahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen gewährleistet ist. Die Gemeinde regt an, die Steigung des Weges noch einmal zu überprüfen und ggf. auf den landwirtschaftlichen Verkehr anzupassen. Des Weiteren solle die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den neu zu bauenden Bereich komplett zu asphaltieren, damit die schweren landwirtschaftlichen Maschinen leichter anfahren könnten. Durch den neuen wesentlich vergrößerten Böschungsbereich sei mit verstärkten Ausspülungen des neuen Wegs zu rechnen, auch das spreche für eine Asphaltierung.

Der genannte Feld- und Waldweg weist eine Steigung von 8 % auf. Das Anfahren von schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist bis zu einer Steigung von ca. 8 % möglich. Dies entspricht auch den gängigen Richtlinien.

Im Zuge der Baumaßnahme wird der Weg auf eine Länge von ca. 270 m verlegt. Die Entwässerung erfolgt mit Mulden, Einläufen und Entwässerungsleitungen zu einem bestehenden Graben, Ausspülungen sind daher nicht zu erwarten. Der bisherige Weg ist unbefestigt. Der Weg wird beidseits wieder an den bestehenden,

unbefestigten Weg angeschlossen. Daher besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit, den Weg auf ca. 270 m zu asphaltieren.

2.3.5 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau Ortsumfahrung Pfaffenhofen a. d. Glonn entlastet die Anwohner in Egenburg und Pfaffenhofen von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.3.5.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.5.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange (siehe oben C.2.3.2) ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

2.3.5.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.3.5.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 5.300 Kfz / 24 h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrundegelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.3.5.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände.

Bei der Umfahrung von Pfaffenhofen a. d. Glonn handelt es sich um einen Straßenneubau.

Für acht Anwesen, die am nächsten zur geplanten Umfahrung gelegen sind, wurde eine schalltechnische Berechnung gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchgeführt (siehe Unterlage 11). Dabei wurden bei den Berechnungen der Beurteilungspegel für die geplante Umfahrung Pfaffenhofen a. d. Glonn die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens des Ing.-Büros Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak für das Prognosejahr 2025 als Grundlage verwendet und von einer Straßenoberfläche aus Asphaltbeton ausgegangen. Am trassennächsten Immissionsort IO 1 liegt demnach der Schallpegel bei 51,6 dB(A) tags und 43,3 dB(A) nachts. Wir verweisen insoweit auf die Unterlagen zur schalltechnischen Berechnung (Unterlagen 11.1 und 11.2). Die in der 16. BImSchV angegebenen Immissionsgrenzwerte für Dorfgebiete von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts werden damit deutlich unterschritten. Auch an den IO 6 und 7, die als Wohngebiet zu qualifizieren sind, sind die für Wohngebiete geltenden Grenzwerte von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts mit Schallpegeln von 41,5 bzw. 42,9 dB(A) tags und 33,2 bzw. 34,6 dB(A) nachts bei Weitem eingehalten. Dieses Ergebnis hat das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 05.06.2009 bestätigt. Es sind daher wegen des Neubaus der Ortsumfahrung von Pfaffenhofen a. d. Glonn keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Die tatsächlichen Schallpegel werden noch etwas geringer ausfallen als berechnet, da das Staatliche Bauamt Freising die Verwendung eines lärmindernden Fahrbahnbelags (z.B. eines Splittmastixasphalts) zugesagt hat, mit dem eine zusätzliche Reduktion der Schallimmissionen von 2 dB (A) erzielt werden kann.

2.3.5.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Für die vorliegende Planung wurde eine Abschätzung der Abgasbelastung (Jahresmittelwerte und 98-Perzentile) durch den Kfz-Verkehr (Zusatzbelastung)

gemäß dem „Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen – MLuS-02“ vorgenommen (siehe Unterlage 1 Anlage 4).

Für die Vorbelastungen der betrachteten Schadstoffe wurden Werte der Tabelle A1 Freiland „mittel“ der MLuS-02 Ausgabe 2002 (geändert Fassung 2005) herangezogen. Für die Umfahrung wurde ein DTV von 5.300 KFZ/24h angesetzt. Für den am nächsten zur geplanten Straße liegenden Immissionsort wurden folgende Werte ermittelt:

a) Stickstoffdioxid

Der 1-Stunden-Mittelwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird 4-mal überschritten. Zulässig sind 18 Überschreitungen.

b) Feinstaub

Der 24-Stunden-Mittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird 17-mal überschritten. Zulässig sind 35 Überschreitungen.

c) Kohlenmonoxid

Der gleitende 8-Stundenmittelwert beträgt $1.563 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Beteiligungswert liegt bei $10.000 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Alle anderen berechneten Immissionswerte liegen ebenfalls unter den maßgebenden Beurteilungswerten:

Pb = $0,040 \mu\text{g}/\text{m}^3$ < $0,500 \mu\text{g}/\text{m}^3$

SO₂ = $8,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ < $20,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Benzol = $2,00 \mu\text{g}/\text{m}^3$ < $5,00 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind daher nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet.

2.3.5.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die

Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 5.300 Kfz / 24 h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Aus den in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerten kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 5.300 Kfz/24 h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Die entsprechend erhobenen Einwendungen der Kanzlei Meidert & Kollegen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch Eintrag von Abgasimmissionen (Schwermetall- und Schwefelverbindungen, Stickoxide) befürchten, die das Pflanzenwachstum beeinträchtigen und eine Verwertung der pflanzlichen Produkte infolge toxischer Beeinträchtigung und einer verringerten Akzeptanz durch die Verbraucher in Frage stellen, sind daher nicht begründet. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch, dass landwirtschaftliche Flächen und auf diesen vorhandene Früchte nicht von Verkehrsimmissionen berührt werden. Nicht einmal für biologischen Landbau bestehen national oder EU-weit gesetzliche Bestimmungen, nach denen die Annäherung einer Straße an eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit dem Bio-Status unverträglich wäre.

Auch der von der Kanzlei Meidert & Kollegen beantragten Beweissicherung der an die Trasse angrenzenden Kulturflächen hinsichtlich des Immissionsstatus bedarf es deshalb nicht.

2.3.6 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.6.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.6.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Eine Entscheidung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im Einwirkungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen zu. Ebenso dürfen nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.3.6.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.3.6.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.3.6.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Bei der Ermittlung der Wirkungen des Vorhabens wurden insbesondere folgende Wirkfaktoren berücksichtigt: Flächeninanspruchnahmen mit Verlust von (Teil-) Habitaten, Zerschneidungseffekte mit Störung von Funktionsbeziehungen, Lärm- und Lichtimmissionen. Der Prüfung hinsichtlich der potentiellen Betroffenheiten der Verbotstatbestände liegt eine individuenbezogene Betrachtungsweise zugrunde.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

2.3.6.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91).

Zur Vermeidung erhöhter Verkehrsverluste von Fledermäusen wird an der Querung der Feldhecke bei Bau-km 0+400 (der einzigen für diese Tiere nutzbaren Leitstruktur im Bereich der Umfahrung) im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V5 beidseitige Schutzzäune und Abschirmpflanzungen angelegt, sowie größere Bäume beidseitig der Trasse gepflanzt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für zahlreiche weit verbreitete und häufige Vogelarten der Offen- und Halboffenlandschaft sowie für die Feldlerche, den Mäusebussard, den Turmfalken, das Rebhuhn und die Wachtel sind Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht auszuschließen. Hinsichtlich aller betroffenen Vogelarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Auflage A3.3.1). Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum

strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Überbauung von Wachtelrevieren war eine solche Maßnahme zur Sicherung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme) erforderlich. Das Staatliche Bauamt Freising hat die in Unterlage 12.2.3 dargestellte 1,5 ha große Fläche nördlich der Trasse angekauft. Diese soll entsprechend den Lebensraumansprüchen der Wachtel gestaltet und bewirtschaftet werden.

Unter Berücksichtigung der in Unterlage 12.3 unter Kap. 3.1 (S. 9) genannten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme kommen wir zu dem Ergebnis, dass durch den Bau und Betrieb der St 2052 Ortsumfahrung von Pfaffenhofen a. d. Glonn Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bzgl. der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten verweisen wir auf die im Zuge der 1. Tektur vervollständigten Aussagen in der Unterlage 12.3.

Der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen bedurfte es daher nicht.

2.3.6.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 12.0 und 12.1 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die

Minimierungsmaßnahmen sind in den Unterlagen 12.0 und 12.2 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.6.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.6.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.6.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung entlang der Trasse sind in den Unterlagen 12.1.1 und 12.1.2 dargestellt. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Entlang der gesamten Trasse werden die geplanten Entwässerungsmulden und Einschnitts- sowie Dammböschungen mit Landschaftsrasen eingesät. Da die Böschungstreifen meist zu schmal sind, um die für Gehölze notwendigen Abstände zur Trasse und zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleisten zu können, sind lediglich punktuelle Pflanzungen möglich. Weiteres einschränkendes Kriterium für die Bepflanzung der Böschungsflächen sind die vorhandenen bzw. geplanten Freileitungen.

Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich auf folgende Flächen:

In der Freifläche zwischen der geplanten Trasse und dem Abzweig nach Egenburg (Bau-km 0+100-Bau-km 0+300) werden lockere Strauchgruppen und Einzelbäume gepflanzt. Der Rest der Fläche wird der Sukzession überlassen.

Bei Bau-km 0+400 wird ein Kleintierdurchlass errichtet, der das Kollisionsrisiko und die Barrierewirkung der Straße im Bereich der bestehenden Baumhecke verringern soll. Mittels Gehölzpflanzungen sollen Tiere an den geplanten Durchlass hingeführt werden.

Die o.g. Baumhecke bei Bau-km 0+400 wird als Leitlinie für Fledermäuse angesehen, hier wird im Bereich der Trassenquerung eine Sperrpflanzung als Überflughilfe vorgesehen.

Die Böschungseinschnitte an der Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 0+766 werden mit Bäumen und Strauchhecken eingegrünt.

Die zwischen geplanter Trasse und vorhandenen Feldweg entstehende Freifläche von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+600 wird mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Der Unterwuchs wird als extensives Grünland entwickelt.

Die Dammböschungen bei der Überführung der Gemeindeverbindungsstraße mit Geh- und Radweg am Bau-km 1+600 werden mit Bäumen und Strauchhecken begrünt.

Zum Schutz der Esche bei Bau-km 1+600 ist die Errichtung eines massiven Bauzauns vorgesehen, weitere Maßnahmen zum Schutz dieses Baums legt die Umweltbaubegleitung fest

Das Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1+900 bis Bau-km 1+960 wird mit einer vielgestaltigen Uferlinie naturnah gestaltet. Hier können sich Hochstauden und Röhrichte etablieren. Die angrenzenden Flächen werden zu extensivem Grünland entwickelt und mit einzelnen Gehölzen bepflanzt.

Für den Bach östlich Pfaffenhofen sind Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen, welche die Schaffung einer vielgestaltigen Uferlinie durch Uferabflachungen, die Ansiedlung von Hochstauden und Schilfröhricht, die Pflanzung von Ufergehölzen und die Extensivierung des Grünlandes umfassen. Als Puffer zum Bach ist entlang der Straße bei Bau-km 2+000 eine dichte Hecke vorgesehen. Zur Strukturanreicherung werden auch im weiteren Verlauf Wurzelstöcke und Totholz aufgebracht.

Während der Bauarbeiten sind bei den Bau-km 0+420 bis 0+435 sowie Bau-km 1+600 Schutzmaßnahmen für bestehende Gehölze erforderlich.

2.3.6.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu

unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12.1.1 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Konflikt KV (Bau-km 0+000 – 2+354): Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen und Straßenbegleitgrün sowie Graswegen durch die Trasse und Nebenanlagen in einem Flächenumfang von 21.756 m².
- Konflikt K1 (Bau-km 0+420 – 0+435): Beeinträchtigung einer Baumhecke im Umfang von 536 m² innerhalb des Beeinträchtigungstreifens von 30 m, Verlust der Austauschbeziehungen eines vernetzenden Elementes, erhöhte Gefahr der Kollision von Tieren.
- Konflikt K2 (Bau-km 0+420 – 0+435): Überbauung einer Baumhecke im Umfang von 500 m², Zerschneidung von Gehölzstrukturen (Feldgehölzen), Verlust von Flächen mit Lebensraumfunktion. Zerschneidung einer möglichen Leitlinie für Fledermäuse
- Konflikt K3 (Bau-km 1+600): Gefahr der Beeinträchtigung eines Einzelbaums (Gemeine Esche, Höhe ca. 20 m) mit Funktion als Lebensraum und Bedeutung für das Landschaftsbild
- Konflikt K4 (Bau-km 1+900 – 2+080): Weitere Beeinträchtigung eines infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits stark vorbelasteten (eutrophierten) Grabens durch Einleitung von Straßenregenwasser
- Konflikt K5 (Bau-km 0+400 – 0+600 und 0+900 – 1+100): Verlust von mindestens zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wachtel

Durch die vorgesehenen Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Nach den o.g. Kriterien sind insgesamt knapp 0,7 ha Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Planung verursacht keinen Bedarf für Ersatzmaßnahmen. Soweit vereinzelt in den Unterlagen von Ersatz die Rede ist, stellt dies eine offensichtliche Unrichtigkeit dar, die aufgrund der Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatschG rechtlich keine Bedeutung hat.

Im LBP (Unterlagen 12.0 und 12.2) sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt. Hierauf nehmen wir Bezug. Die oben unter C 2.3.6.3.2 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können flächenmäßig nicht in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden, da sie im Beeinträchtigungskorridor der Trasse liegen, der sich beidseitig der Fahrbahn in einem 30 m breiten Streifen erstreckt.

Folgende Maßnahmen sind dabei vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme A 1: Schaffung neuer auentypischer Lebensraumstrukturen in der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Glonnaue, ca. 600 m östlich von Wagenhofen auf 5.861 m². Entwicklung von extensivem Feuchtgrünland und Hochstaudenfluren, Anlage von ca. 0,4 m tiefen Feuchtmulden und Förderung eines natürlichen Gewässerverlaufs durch Uferabflachungen entlang des bestehenden Grabens im Osten mit dem Ziel der Etablierung von auentypischen Feuchtwiesen-Gesellschaften, Strukturanreicherung durch die Anlage von Flachmulden, Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum im Auenbereich der Glonn, Entwicklung von auentypischen Elementen im Glonntal und Ergänzung bestehender Feucht- und Nasswiesen.
- Ausgleichsmaßnahme A 2: Zuordnung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (Extensivierung von Grünland, Entwicklung von Hochstaudenfluren/Röhricht, Anlage von Flachmulden, Uferabflachungen entlang der bestehenden Gräben) in der Glonnaue, ca. 300 m südöstlich von Wagenhofen, die bereits im Rahmen der Umfahrung Wagenhofen realisiert wurden, zum Vorhaben Umfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn. Bei der Realisierung der Umfahrung Wagenhofen verblieb auf Flurnummer 794 der Gmkg. Pfaffenhofen a.d. Glonn ein Ausgleichsüberschuss von 3.760 m². Hiervon werden 1.103 m² dem Ausgleich der Umfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn zugeordnet, da nach Umsetzung der Maßnahmen auf der Ausgleichfläche A 1 (Flurnummer 805 der Gmkg. Pfaffenhofen a.d. Glonn) noch ein Ausgleichsdefizit von 1.103 m² verbleibt.
- CEF-Maßnahme: Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des Eingriffs in mindestens zwei kartierte Reviere der Wachtel erfolgen auf einer Fläche von ca. 1,5 ha auf der nördlichen Teilfläche des Flurstücks 752/3,

Gemarkung Unterumbach, Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für die Wachtel. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau ist die Fläche durch die Anlage von dichtwüchsigen krautigen Strukturen (Randstreifen, temporäre Brachen), die zur Nestanlage geeignet sind und geeignete Nahrungsflächen aufweisen, zu gestalten. Erforderlich ist ein Verzicht auf Pestizide. Das Staatliche Bauamt Freising strebt an, die Fläche an einen Biobetrieb zu verpachten. Es ist vorgesehen, die Bewirtschaftung der Fläche mit dem Landwirt so vertraglich zu regeln, dass diese sowohl den Ansprüchen der Wachtel als auch einer landwirtschaftlichen Nutzung gerecht wird. Insgesamt wird die Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft angestrebt.

Bei der Auswahl der Maßnahmeflächen wurde auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVG vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 14.1 und 14.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.6.3.4 Einwendungen

Wildunfälle

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn fordert, Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen zu ergreifen.

Das im landschaftspflegerischen Begleitplan angesprochene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen bezieht sich auf Kleintiere wie Vögel und Fledermäuse und stellt keine erhöhte Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar. Eine erhöhte Gefahr von

Wildunfällen können wir nicht erkennen. Bei Bau-km 0+400 ist zudem ein Kleintierdurchlass als Querungshilfe auch für Niederwild vorgesehen.

Nutzbarkeit der Ausgleichsflächen für Wild

Der Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V. fordert, dass die ausgewiesene Ausgleichsfläche größer sein sollte und nicht neben der Straßentrasse liegen sollte, da sie dort zwar nicht nutzlos, aber für Niederwild und Rehwild nicht geeignet sei (Verkehrsunfall und starke Beunruhigung).

Diese Forderung weisen wir zurück. Die Größe der Ausgleichsfläche wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Einer Vergrößerung der Fläche bedarf es daher nicht. Die Ausgleichsmaßnahme ist auch nicht für Nieder- oder Rehwild konzipiert. Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung von auentypischen Feuchtwiesen-Gesellschaften vor allem als Lebensraum für Wiesenbrüter.

Pflanzungen bei Bau-km 1+640 bis Bauende

Das Landratsamt Dachau regt an, von Bau-km 1+640 bis Bauende den Grünstreifen auf der südlichen Straßenseite zur Einbindung der Straße in die Landschaft und als optischen Schutz für die Ortsrandbewohner mit Strauch- und Baumpflanzungen zu ergänzen. Zumindest sollte auf der Böschungsoberkante eine Baumreihe gepflanzt werden.

Zu dieser Maßnahme können wir den Vorhabensträger nicht verpflichten. Eine derartige Pflanzung könnte nur bei freihändigem Erwerb der benötigten Flächen realisiert werden. Dieser ist nach Angaben des Staatlichen Bauamts Freising nicht möglich. Die Bedeutung der angedachten Gestaltungsmaßnahme rechtfertigt im vorliegenden Fall eine zwangsweise Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht.

Amphibienlaichgewässer auf der Fläche A1

Der Bund Naturschutz regt an, im Bereich der Ausgleichsfläche A1 nicht nur Feuchtstandorte, sondern auch Amphibienlaichgewässer anzulegen und zu unterhalten.

Der Anregung kann die Planung nur teilweise nachkommen. Die Ausgleichsfläche A1 wurde primär für die Ansprüche von Wiesenbrütern konzipiert, sie ist für die Anlage von Amphibienlaichgewässern großteils nicht geeignet. Allerdings werden in den Flächen Seigen mit ca. 40 cm Tiefe erstellt und durch die Bachaufweitung am Randbereich der Ausgleichsfläche können Amphibienlebensräume geschaffen werden.

Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Die Kanzlei Meidert und Kollegen rügt, dass anstelle der Verwendung der bei der teilweise diagonalen Durchschneidung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehenden Restflächen oder anderer Flächen mit ungünstigem Zuschnitt als Ausgleichsflächen, andernorts weitere landwirtschaftlich nutzbare hochwertige Flächen für das Ausgleichsflächenkonzept beansprucht würden.

Diese Kritik ist nicht begründet. Zwar fordert § 15 Abs 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange. Dies ist mit der vorliegenden Planung, die nur die Inanspruchnahme von Grundstücken für Kompensationsmaßnahmen vorsieht, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, aber erfüllt. Zudem eignen sich Restflächen entlang der Trasse nur bedingt als Ausgleichsflächen und können nur in begründeten Einzelfällen dort umgesetzt werden. Auf Grund der Lage der Ausgleichsflächen in der Beeinträchtigungszone der Straße würde eine Vergrößerung der Fläche notwendig werden. Der Flächenbedarf würde damit steigen.

Die Ausgleichsflächen wurden vor allem für die Ansprüche von Wiesenbrütern in der Glonnaue umgesetzt, da dort optimale Voraussetzungen vorherrschen. In der Nähe der Straße würde die Fläche von diesen Tierarten nicht angenommen werden.

2.3.7 Gewässerschutz

2.3.7.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die Ausgleichsflächen A1 und A2 (teilweise) befinden sich in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Glonn. Die dortigen Maßnahmen, insbesondere die Anlage von Feuchtmulden bedürfen deshalb einer Genehmigung nach § 78 Abs. 1 Nr. 6 WHG. Diese ist von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst. Die materiellen Voraussetzungen der

Genehmigung gem. § 78 Abs. 4 WHG liegen vor. Das Wasserwirtschaftsamt München hat in seiner Stellungnahme vom 26.06.2009 den Maßnahmen zugestimmt.

2.3.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Grundsätzlich wird angestrebt, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Aufgrund des überwiegend undurchlässigen Lehmbodens und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsgebiets, muss das anfallende Oberflächenwasser weitgehend über Drainageleitungen und -gräben den bestehenden Vorflutgräben zugeleitet werden, die in die Glonn (Gewässer II. Ordnung) münden.

Von Bauanfang bis Anbindung westlich von Egenburg bei Bau-km 0+300 wird das primär von den angrenzenden Feldern im Norden zulaufende Wasser in einer mit Erdschwellen versehenen Mulde gesammelt und in einen bestehenden Graben geleitet. Dieser Graben entwässert außerhalb des Planfeststellungsumgriffs im weiteren Verlauf im Bereich des Rechtsversatzes der DAH 7 in den südlich der Trasse laufenden Vorflutgraben.

Zwischen der Anbindung westlich von Egenburg und der Unterführung des öFW bei Bau-km 0 + 760 wird das primär von den angrenzenden Feldern im Norden zulaufende Regenwasser südlich der Umfahrung in einer mit Erdschwellen versehenen Mulde gesammelt und einem tiefer liegenden Vorflutgraben zugeführt.

Das vom Hochpunkt bei Bau-km 1 + 100 bis Bau-km 0+780 nach Westen ablaufende Wasser von den im Norden angrenzenden Feldern wird gemeinsam mit dem im Einschnitt des öFW (BW 1) anfallenden Oberflächenwasser gesammelt und über Einläufe einer Entwässerungsleitung zugeführt. Diese verläuft südlich des Ausbauendes des unterführten öFW weiter innerhalb des öFW (Fl.Nr. 116 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn) bis zur Einmündung des öFW Fl.Nr. 117 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn und von dort weiter in diesem öFW nach Osten. Im Anschluss daran verläuft die Entwässerungsleitung im Grundstück Fl.Nr. 464 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn bis zu einem bestehenden Graben. Hier erfolgt ein freier Auslauf. Über den Graben gelangt das Wasser zu einem bestehenden Regenrückhaltebecken der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Von Bau-km 0 + 500 bis 1 + 200 fließt das Fahrbahnwasser breitflächig ins Gelände.

Das vom Hochpunkt bei Bau-km 1+100 bis Bau-km 1 + 800 gesammelte Wasser der angrenzenden Felder wird auf der Nordseite gesammelt und dem Vorflutgraben bei

Bau-km 1 + 900 zugeleitet. Das in diesem Bereich auf der Fahrbahn anfallende Wasser wird über eine mit Erdschwellen versehene Mulde sowie einen Kanal gesammelt und in einem neu zu bauenden Regenrückhaltebecken bei Bau-km 1 + 900 gereinigt und anschließend dem Vorflutgraben zugeführt.

Das von Bau-km 1 + 900 bis zum Kreisverkehr auf der Südseite anfallende Wasser wird gemeinsam mit dem Fahrbahnwasser in Mulden gesammelt und über Durchlässe dem Vorflutgraben zugeführt.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die vom Landratsamt Dachau angeregten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die temporäre Umleitung des Wassers der vorhandenen Gräben während der Bauausführung der Durchlässe sind nicht erforderlich. Zum einen ist nicht ersichtlich, welcher Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 WHG dadurch ausgelöst wird, zudem greift jedenfalls § 9 Abs. 3 S. 1 WHG, da der Bau der Durchlässe samt der temporären Umleitung von der Planfeststellung umfasst ist.

2.3.7.3 Einwendungen

2.3.7.3.1 Großflächige Ableitung ins freie Gelände

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn kritisiert die geplante großflächige Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser ins freie Gelände. Bestehende Anlagen seien bei den letzten Starkregenereignissen bereits überlastet gewesen.

Die Befürchtungen der Gemeinde sind nicht begründet. Es ist nicht zu erwarten, dass die vorhandenen Abflussverhältnisse der Vorfluter durch den Bau der Straße wesentlich gestört werden. In Unterlage 13 der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maßnahmen dargestellt. Das auf den Feldern anfallende Wasser wird am Böschungsfuß bzw. in Mulden gesammelt und wie bisher den bestehenden Vorflutgräben zugeleitet. Des Weiteren wird im Bereich 1+800 ein Regenwasserkanal angelegt, der in ein ebenfalls neu angelegtes

Regenrückhaltebecken führt, das Wasser reinigt und drosselt und dem Vorflutgraben zuleitet. Durch die dadurch erreichte Sammlung und Rückhaltung des Straßenwassers kann eine Überlastung der Vorfluter vermieden werden.

2.3.7.3.2 Folgekostenregelung

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn fordert, dass für die Einleitung des anfallenden Wasser in gemeindliche Oberflächenkanäle ein Vertrag über die Folgekostenregelung noch abgeschlossen werden müsse.

Für eine Folgekostenregelung durch die Einleitung des anfallenden Wassers in gemeindliche Oberflächenkanäle besteht keine Rechtsgrundlage, da kein erhöhter Unterhaltungsaufwand i.S.v. Art 26 Abs. 3 BayWG zu erwarten ist. Die Einleitungsstellen werden vom Vorhabensträger baulich gesichert, sodass auch hieraus kein erhöhter Unterhaltungsaufwand entsteht.

2.3.7.3.3 Unterhaltslast der Entwässerung Feld- und Waldweg „Zum Wildmoos“

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn fordert, dass die Unterhaltslast für die Entwässerungsanlagen des Öffentlichen Feld- und Waldwegs BWV-Nr. 1.2.4 nach dem Verursacherprinzip durch den Freistaat Bayern erfolgen müsse. Durch den Bau der neuen Staatsstraße müsse der genannte öFW mittels einer Unterführung (BW 1) unter der neuen Straße durchgeführt werden. Durch die „Eingrabung“ des neuen Feld- und Waldweges fielen mehr zu entwässernde Flächen an, dementsprechend höher werde die dadurch anfallende Wassermenge sein.

Dieser Forderung können wir mangels einer rechtlichen Grundlage nicht nachkommen. Die Unterhaltung eines ausgebauten öFW obliegt nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG der Gemeinde. Die Entwässerungseinrichtungen des öFW sind gem. Art. 2 Nr. 1 a) BayStrWG Bestandteil des öFW und daher von der Gemeinde zu unterhalten.

2.3.7.3.4 Sickerschacht auf Fl.Nr. 589, Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn weist darauf hin, dass der an der südöstlichen Ecke des oben genannten Grundstückes befindliche Sickerschacht an eine marode Entwässerungsleitung angeschlossen sei. Im Zuge des Neubaus solle dieser Sickerschacht mit einer neuen Entwässerungsleitung an das straßenbegleitende Mehrzweckrohr (BWV-Nr. 3.1.7) angeschlossen werden. Die Baukosten und den Unterhalt dieser Entwässerungsleitung übernehme dabei die Gemeinde.

Bei dem Flurstück 589 handelt es sich um die Gemeindeverbindungsstraße von Pfaffenhofen nach Ober-/Unterumbach deutlich außerhalb der Planfeststellungsgrenzen. Ein eventuell möglicher Ausbau der Entwässerung in

diesem Bereich im Zuge der Bauausführung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und müsste deshalb in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt Freising geregelt werden.

2.3.7.3.5 Oberflächenwasserkanal BWV-Nr. 4.4

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn regt an, die Verrohrung des Oberflächenwasserkanals BWV-Nr. 4.4 vom offenen Graben (Fl.Nr. 584, Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn) bis zum Schacht beim Anwandweg 1.2.6T (ca. 1+600) im Zuge der Baumaßnahmen zu erneuern. Die Baukosten und den Unterhalt der neuen Entwässerungsleitung übernimmt die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn.

Auch diese Frage ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Kanal ist für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Erfordernisse anzupassen. Eine Erneuerung im Zuge der Baumaßnahmen müsste deshalb in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt Freising geregelt werden.

2.3.7.3.6 Austrocknung / Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die Kanzlei Meidert & Kollegen beantragt höchst vorsorglich eine umfassende Beweissicherung für sämtliche betroffenen Grundstücke ihrer Mandanten sowohl hinsichtlich der heutigen Wasser- und Grundwasserverhältnisse wie auch hinsichtlich der pflanzensoziologischen Erzeugungsbedingungen. Soweit die Straße im Einschnitt geführt werde, sei auf den benachbarten Grundstücken mit Absinken des Grundwasserspiegels und damit einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen. Soweit die Straße in Dammlage geführt werde, könne dadurch der natürliche Wasserlauf unterbrochen werden. In diesem Fall sei eine Vernässung der oberliegenden Grundstücke zu befürchten.

Ein Absinken des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten. Die Umfahrung befindet sich größtenteils im Damm, lediglich in zwei Bereichen verläuft die Straße auf 150 m bzw. 450 m Länge im Einschnitt. Sie liegt in diesen Bereichen 1,20 m bzw. 2,70 m unter Gelände. Das Grundwasser steht im Planungsbereich zwischen 6 m und 9 m unter Gelände. Aus diesem Grund greift der Straßenkörper nicht in das Grundwasser ein, ein Absinken des Grundwasserspiegels ist nicht zu erwarten.

Von den oberliegenden Feldern abfließendes Wasser wird am Böschungsfuß in mit Erdschwellen versehenen Mulden gesammelt und im weiteren Verlauf dem Vorfluter zugeleitet. Eine Vernässung der oberliegenden Felder ist daher an sich nicht zu erwarten.

Das Staatliche Bauamt Freising wird aber vor Baubeginn in Abstimmung mit den Grundeigentümern entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden soll.

2.3.7.3.7 Schadstoffeintrag auf landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Kanzlei Meidert & Kollegen befürchtet den Eintrag wassergebundener Schadstoffe sowohl über das Fahrbahnwasser als auch durch die abtreibende Gischt. Diese Schadstoffe beeinträchtigen das Pflanzenwachstum und stellen eine Verwertung der pflanzlichen Produkte infolge toxischer Beeinträchtigung in Frage.

Wie bereits oben unter C.2.3.5.3 dargestellt, ist angesichts der prognostizierten Verkehrsmenge auf der Umfahrung von Pfaffenhofen a.d. Glonn nicht mit schädlichen oder gar gesundheitsgefährdenden Bodenveränderungen zu rechnen. Dies gilt auch für den Eintrag über den Wasserpfad. Zudem wird das anfallende Fahrbahnwasser wie oben gezeigt größtenteils in Mulden oder Gräben gesammelt und dem Vorfluter zugeführt, z.T. über ein Regenrückhaltebecken, so dass es nicht direkt auf landwirtschaftliche Nutzflächen gelangt.

2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Die Kanzlei Meidert & Kollegen beklagt, dass der Landverbrauch im Bereich des Vorhabens besonders problematisch sei, da sowohl durch den nahegelegenen Ausbau der BAB A8 als auch durch weitere infrastrukturelle Maßnahmen insbesondere im Bereich der Gemeinde Odelzhausen erhebliche landwirtschaftliche Flächen in Wegfall gekommen seien und damit die Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe weiter gemindert werde, ohne dass eine Ersatzlandbeschaffung sichergestellt werden könne. Dieser Flächenverbrauch sei umso dramatischer, als dass durch die Trassenführung auf den bisher größtenteils rechteckig geschnittenen Grundstücken vielfach unwirtschaftliche Restflächen verblieben.

Die Kritik der Kanzlei Meidert & Kollegen ist an sich durchaus zutreffend, der Landverbrauch hat jedoch auch nach den Aussagen des beteiligten Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nicht das Gewicht, dass er der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegensteht.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 10 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

2.3.9 Sonstige öffentliche Belange

2.3.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

2.3.9.2 Denkmalschutz

Die vorliegende Entscheidung umfasst die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben dieses Beschlusses.

Die unter A3.6 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber

den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 9 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen,

also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

Aus diesem Grund ist in diesem Verfahren auch nicht über die Forderung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbands und der Kanzlei Meidert & Kollegen nach einer kleinen Flurneuordnung bzw. nach einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz zu entscheiden. Ein solches Flurbereinigungsverfahren regelt letztlich bzgl. des planfestgestellten Vorhabens lediglich die Modalitäten des Grunderwerbs. Wie bereits oben ausgeführt ist für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie den Grundverlust, gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Dieses kann grundsätzlich auch ein Flurbereinigungsverfahren umfassen, diese Entscheidung trifft aber nicht die Planfeststellungsbehörde. Aus den Stellungnahmen des Staatlichen Bauamts Freising ergibt sich, dass dieses ein Flurbereinigungsverfahren nicht für erforderlich hält, weil es ihm immer gelungen sei, Restflächen durch Tausch oder Einigung der Grundbetroffenen untereinander wieder einer sinnvollen Nutzung zuzuführen und der Erfolg solcher Bemühungen in hohem Maße von der Mitwirkung der Beteiligten abhängt. Dies verhielte sich bei einer förmlichen Flurordnung nicht anders. Zudem seien Flächen größeren Ausmaßes, die das Staatliche Bauamt oder ein Dritter in ein Flurbereinigungsverfahren einbringen könnte, nicht ersichtlich.

2.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Der Bayerische Bauernverband rügt in diesem Zusammenhang den Wegfall des Feldweges auf der Fl.-Nr. 145 der Gemarkung Pfaffenhofen auf einer Länge von ca. 800 m in Richtung Unterumbach. Durch die Planung bleibe nur noch ein Feldweg auf der rechten Seite bestehen. Es müssten Umwege gefahren werden, weil keine Wegealternativen bestehen. Für dieses Problem müsse eine Lösung gefunden werden.

Diese Kritik ist rechtlich nicht begründet. Zur Erschließung der Grundstücke FINr. 145 und 146 befinden sich derzeit sowohl südlich als auch nördlich dieser Grundstücke zwei Feldwege. Zukünftig können diese beiden Grundstücke nur noch nördlich angefahren werden. Dies ist aber nach dem BayStrWG ausreichend, ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Doppelerschließung besteht nicht. Hinzu kommt, dass bei einer Besprechung des Staatlichen Bauamts Freising mit den Betroffenen im Zuge der Vorplanung am 24.04.2008 die Landwirte eine flächensparende Variante ohne durchgehenden, die Trasse begleitenden neuen Anwandweg befürwortet haben.

2.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A.3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.4.1.2.5 Schadnagerbekämpfung auf den Straßenböschungen

Die Kanzlei Meidert & Kollegen fordert vom Vorhabensträger, auf den nicht versiegelten Flächen (Böschungen und Dammlagen) wiederkehrend eine intensive Schadnagerbekämpfung durchzuführen. Dort würden sich bevorzugt Schadnager ansiedeln, da natürliche Feinde sich von diesen Flächen fernhalten würden. Diese führten dann in den benachbarten Kulturen zu erheblichen Schäden.

Eine Verpflichtung des Vorhabensträgers zu einer wiederkehrenden Bekämpfung, die möglicherweise wegen des Gifteinsatzes naturschutzfachliche Probleme verursacht, können wir nicht aussprechen. Probleme mit einem massiven Befall von Schadnagern an Straßenböschungen sind uns bisher nicht bekannt. Dies mag vielleicht auch darin begründet sein, dass nach den uns vorliegenden Untersuchungen zum Artenschutz gerade Greifvögel und einige Eulenarten Straßenböschungen wegen der guten Sicht auf Nagetiere (und dem gelegentlichen zusätzlichen Auffinden von Aas) gezielt zur Nahrungssuche aufsuchen. Von einem Meidungsverhalten kann daher nicht die Rede sein.

Sollte aber dennoch wieder erwarten ein massiver Befall von Schadinsekten an Straßenböschungen mit Folgen für die angrenzenden Nutzflächen eintreten, wird das Staatliche Bauamt Freising in eigener Zuständigkeit über Bekämpfungsmaßnahmen entscheiden.

2.4.1.2.6 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.4.2 Einzelne Einwender

2.4.2.1 Mandanten der Kanzlei Meidert & Kollegen

2.4.2.1.1 Einwender 2001

Flächenverluste

Der Einwender führt mit seinen Familienangehörigen einen viehhaltenden Vollerwerbsbetrieb, der über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 50 ha verfügt (davon Eigentumsfläche und langjährige Pachtflächen 40,8897 ha) und als Futterbaubetrieb, Schwerpunkt Milcherzeugung mit eigener Nachzucht geführt wird. Flächen, welche nicht für die Futtergewinnung benötigt werden, dienen dem Marktfruchtbau.

Er wendet sich gegen die Abtretung von 1,1978 ha Eigentumsfläche, und die vorübergehende Inanspruchnahme von weiteren 4.372 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche als Arbeitsfläche beim Bau.

Durch den Flächenabgang sei der Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

Das Staatliche Bauamt Freising hat zur Klärung einer möglichen Existenzgefährdung ein Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. agrar (FH) Walter Stegherr aus Augsburg eingeholt. Dieser hat bei der Datenerhebung einen vom Einwender im September 2009 neu abgeschlossenen schriftlichen Pachtvertrag bei seinen Berechnungen zu Recht unberücksichtigt gelassen, da dieser jährlich gekündigt werden kann und daher dem Betrieb nicht dauerhaft gesichert zur Verfügung steht. Die spätere Überarbeitung der Existenzgefährdungsbeurteilung durch den Grunderwerbsfachbearbeiter des Staatlichen Bauamts Freising, unter Berücksichtigung dieses Pachtvertrages, haben wir nach der Klärung der Sachlage im Erörterungstermin unserer Beurteilung nicht zugrunde gelegt.

Nach den Ergebnissen dieser Begutachtung ist nicht von einer Existenzgefährdung für den Betrieb des Einwenders auszugehen.

Der Betrieb des Einwenders ist nach den unter C.2.4.1.1 dargestellten Kriterien ein existenzfähiger Vollerwerbsbetrieb. Die dort genannten Schwellen für die Gewinnerzielung und die Eigenkapitalbildung werden deutlich überschritten. Der Betrieb ist somit nachhaltig als Existenzgrundlage für die Betriebsleiterfamilie tauglich.

Daran ändert sich auch durch den o.g. Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche nichts. Der dauerhafte Flächenverlust entspricht einem Flächenanteil von 2,93 % der

anrechenbaren Gesamtfläche und von 2,42 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und spricht damit, da der Flächenverlust deutlich unter 5% liegt, als deutliches Argument gegen die Möglichkeit einer Existenzgefährdung.

Zudem ist als Ergebnis der Begutachtung eine Einschränkung der Milchviehhaltung und Rinderzucht nicht erforderlich. Ebenso ist die Gülleausbringung auf den nach dem Bau der Umfahrung verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin im heutigen Umfang möglich.

Um jedoch die Futtergrundlage im Betrieb weiterhin sicher zu stellen, wird der Betriebsleiter ggf. kleine Änderungen innerhalb der zur Verfügung stehenden Flächen durch Einsaat von Ackerflächen oder auch durch Ackerfutterbau herbeiführen müssen. Dies stellt eine zumutbare betriebsorganisatorische schadensmindernde Anpassungsmaßnahme dar.

Unter diesen Umständen wird der Betrieb auch nach dem Flächenentzug die o.g. Schwellen für die Gewinnerzielung und die Eigenkapitalbildung deutlich überschreiten.

Festzustellen ist zudem, dass die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes auf der vorhandenen Hofstelle (FINr. 458, 459 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn) samt Maschinenhalle auf Grundstück FINr. 587 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, durch die geplante Landabgabe zum Straßenbau nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch nicht verzichtet werden, da sie vollständig für den Bau der Trasse der St 2052 Umfahrung von Pfaffenhofen a.d. Glonn erforderlich sind. Wie oben unter C.2.3.2 ausgeführt, drängen sich andere Varianten nicht als vorzugswürdig auf. Eine Änderung der Feintrassierung, die zu einer Vermeidung oder Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders führen würde, ist aufgrund der bestehenden Zwangspunkte und der erforderlichen Einhaltung der Richtlinien für die Trassierung kaum möglich und würde zudem nur dazu führen, dass andere private Grundstückseigentümer belastet würden. Für naturschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine Flächen des Einwenders beansprucht.

Wegemäßige Erschließung

Weiterhin rügt der Einwender 2001, dass die wegemäßige Erschließung, insbesondere die An- und Abfahrt von der Hofstelle, erheblich erschwert werde. Es müssten erhebliche Mehrwege in Kauf genommen werden. Dies belastet den Betrieb erheblich. Das Ersatzwegekonzept sei nicht so konzipiert, dass die durch die Planungsmaßnahme unterbrochenen Wegeverbindungen wieder hergestellt werden.

Den Vorwurf können wir nicht nachvollziehen. Im Grundbesitz des Einwenders befinden sich die Flurstücke 614, 587 und 583 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn. Die nördlich der Trasse liegenden Bereiche werden für den Straßenbau erworben, die südlich liegenden Flurstücke und Teilbereiche verbleiben in seinem Eigentum. Der angrenzende von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bereits eingezogene Feldweg Fl.Nr. 586 wird durch die Trasse unterbrochen und renaturiert. Das Flurstück 587 und der angrenzende Rest des Flurstücks 583 bilden eine zusammenhängende Einheit, die Zufahrt erfolgt wie bisher über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) nach Ober- und Unterumbach. Das Flurstück 614 auf der westlichen Seite der GVS wird über eine neu anzulegende, befestigte Zufahrt (BWV-Nr. 1.2.6T) direkt an die GVS angeschlossen. Erhebliche Mehrwege entstehen daher nicht.

2.4.2.1.2 Einwender 2003

Der Einwender wendet sich gegen den Verlust von 10.470 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von weiteren 3.730 m² aus der Fl.Nr. 87 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn (Gesamtgröße 94.581 m²).

Zudem rügt auch er, dass die wegemäßige Erschließung, insbesondere die An- und Abfahrt von der Hofstelle, erheblich erschwert werde. Es müssten erhebliche Mehrwege in Kauf genommen werden.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie vollständig für den Bau der Trasse der St 2052 Umfahrung von Pfaffenhofen a.d. Glonn erforderlich sind. Wie oben unter C.2.3.2 ausgeführt, drängen sich andere Varianten nicht als vorzugswürdig auf. Eine Änderung der Feintrassierung, die zu einer Vermeidung oder Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders führen würde, ist aufgrund der bestehenden Zwangspunkte und der erforderlichen Einhaltung der Richtlinien für die Trassierung kaum möglich und würde zudem nur dazu führen, dass andere private Grundstückseigentümer belastet würden. Für naturschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine Flächen des Einwenders beansprucht.

Erhebliche Umwege sind nicht ersichtlich. Das Flurstück 87 befindet sich am Bauanfang im Bereich der Einmündung der St 2052 alt. Der nördlich des Flurstücks gelegene Feldweg bleibt bestehen, der Feldweg auf östlicher Seite wird unterbrochen, stattdessen wird eine Zufahrt von der Umfahrung mit Linksabbiegespur hergestellt. Alle Wegebeziehungen bleiben daher erhalten, es entstehen keine erheblichen Mehrwege.

2.4.2.1.3 Einwender 2004

Flächenverlust

Der Einwender, der einen Bullenmastbetrieb im Vollerwerb betreibt, wendet sich gegen die Abtretung von 8.563 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von weiteren 6.676 m² aus der Fl.Nr. 113 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von 1.852 m² aus der Fl.Nr. 85 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn. Zudem wendet er sich gegen die o.g. Eingriffe in die Fl.Nr. 87 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn des Einwenders 2003, die er gepachtet hat.

Den im Einwendungsschreiben vom 30.06.2009 ursprünglich erhobenen Einwand der Existenzgefährdung hat er mit Schreiben der Kanzlei Meidert & Kollegen vom 17.09.2009 nicht mehr aufrecht erhalten.

Er rügt, dass durch die diagonale Durchschneidung der Fl.-Nr. 113 (Hofanschlussflächen), ebenso wie bei der angepachteten Fl.-Nr. 87 unwirtschaftliche Restflächen entstehen würden. Diese würden sich für Ausgleichsflächen anbieten.

Die entstehenden Restflächen sind nicht unwirtschaftlich und zur Verwirklichung des vorgesehenen Ausgleichskonzepts nicht geeignet. Das Grundstück Fl.-Nr. 113 hat im Ganzen eine Katasterfläche von 24,6455 ha. Durch den Straßenbau entstehen zwei eigenständige Restflächen, nördlich der Trasse mit ca. 10,5389 ha und südlich mit ca. 13,2405 ha. Das angepachtete Grundstück Fl.-Nr. 87 hat im Ganzen eine Katasterfläche von 9,4581 ha. Durch den Straßenbau verbleibt eine eigenständige Restfläche nördlich der Trasse mit ca. 6,8597 ha. Restflächen dieser beschriebenen Größenordnung sind nicht unwirtschaftlich.

Die genannten Restflächen eignen sich wie bereits oben unter C.2.3.6.3.4 ausgeführt auch nur bedingt als Ausgleichsflächen. Das Ausgleichskonzept wird ohnehin komplett auf Flächen umgesetzt, die bereits heute im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann nicht verzichtet werden, da sie vollständig für den Bau der Trasse der St 2052 Umfahrung von Pfaffenhofen a.d. Glonn erforderlich sind. Wie oben unter C.2.3.2 ausgeführt, drängen sich andere Varianten nicht als vorzugswürdig auf. Eine Änderung der Feintrassierung, die zu einer Vermeidung oder Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders führen würde, ist aufgrund der bestehenden Zwangspunkte und der erforderlichen Einhaltung der Richtlinien für die Trassierung kaum möglich und

würde zudem nur dazu führen, dass andere private Grundstückseigentümer belastet würden.

Wegemäßige Erschließung

Der Einwender 2004 weist darauf hin, dass nach der vorliegenden Planung der Anwandweg BVW-Nr. 1.2.1T nur bis zum Grundstück 84 der Gemarkung Pfaffenhofen geführt wird, das er gepachtet habe. Durch diesen Weg werde damit nicht die Eigentumsfläche des Einwenders Flur - Nr. 85 erschlossen. Der Weg sei daher bis zum Grundstück Fl. Nr. 85 weiterzuführen.

Weiterhin regt der Einwender als Pächter der Fl.Nr. 87 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn an, dass zu diesem Grundstück eine Zufahrt von der geplanten Trasse aus angelegt wird.

Zudem kritisiert der Einwender, dass zwar der nördliche Teil des Grundstücks Fl. Nr. 113 durch eine Wegezuführung (BWV-Nr. 1.1.3) erschlossen werde, der südliche verbleibende Teil des Grundstücks aber über keine entsprechende Erschließung verfüge. Auch hierfür sei eine entsprechende Anbindung erforderlich.

Die geforderte Verlängerung des Anwandwegs BVW-Nr. 1.2.1T bis zur Fl. Nr. 85 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn hat das Staatliche Bauamt Freising im Erörterungstermin zugesagt, wir haben die Zusage in der Auflage A6.1.6 festgeschrieben.

Eine zusätzliche, direkte Zufahrt von der Umfahrung zur Fl.Nr. 87 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn ist nicht erforderlich. Das Flurstück 87 wird bisher über Feldwege (Flurnummern 88 und 89, Verkehrsflächen der Gem. Pfaffenhofen) von Norden erschlossen, der Feldweg der Flurnummer 88 erhält eine Linksabbiegespur von der Umfahrung. Ein Anspruch auf eine Zweiterschließung von der Umfahrung besteht nicht.

Die Erschließung des südlichen Teils der Fl.Nr. 113 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn ist wie bisher über die bestehenden Feldwege (Flurnummern 116 und 88, Verkehrsflächen der Gemeinde Pfaffenhofen) gesichert. Weiterer Erschließungsmaßnahmen bedarf es hier nicht.

Im Erörterungstermin hat der Einwender 2004 das Staatliche Bauamt gebeten, auf die Parallelführung der Zuwegung zum nördlichen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 113 (BWV-Nr. 1.1.3) zu verzichten und nur die Zufahrt zum Öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl.Nr. 116 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn zu erstellen. Dies hat das Staatliche Bauamt zugesagt. Wir haben diese Zusage in der Auflage A6.1.7 festgeschrieben.

2.4.2.1.4 Einwender 2005

Flächenverlust

Der Einwender führt einen viehhaltenden Vollerwerbsbetrieb, der über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 80,04 ha verfügt (davon Eigentumsfläche 34,4530 ha, Pachtfläche 45,5870 ha) und als Veredelungsbetrieb, Schwerpunkt Rinderhaltung in Form von Mastbullen- und Mastochsenhaltung mit Direktvermarktung im eigenen Hofladen geführt wird. Flächen, welche nicht im Veredelungsbetrieb benötigt werden, dienen dem Marktfrucht- bzw. Gemüsebau (Hofladen). Der Betrieb wird von Familienangehörigen bewirtschaftet.

Er wendet sich gegen die Abtretung von 1,0357 ha Eigentumsfläche und die vorübergehende Inanspruchnahme von insgesamt 7.723 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche als Arbeitsfläche beim Bau.

Durch den Flächenabgang sei der Betrieb in seiner Existenz gefährdet.

Das Staatliche Bauamt Freising hat zur Klärung einer möglichen Existenzgefährdung ein Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. agrar (FH) Walter Stegherr aus Augsburg eingeholt. Dieser hat bei der Datenerhebung – wie beim Einwender 2001 - einen vom Einwender im September 2009 neu abgeschlossenen schriftlichen Pachtvertrag bei seinen Berechnungen zu Recht unberücksichtigt gelassen, da dieser jährlich gekündigt werden kann und daher dem Betrieb nicht dauerhaft gesichert zur Verfügung steht. Die spätere Überarbeitung der Existenzgefährdungsbeurteilung durch den Grunderwerbsachbearbeiter des Staatlichen Bauamts Freising, unter Berücksichtigung dieses Pachtvertrages, haben wir nach der Klärung der Sachlage im Erörterungstermin unserer Beurteilung nicht zugrunde gelegt.

Nach den Ergebnissen dieser Begutachtung ist nicht von einer Existenzgefährdung für den Betrieb des Einwenders auszugehen.

Der Betrieb des Einwenders ist nach den unter C.2.4.1.1 dargestellten Kriterien ein existenzfähiger Vollerwerbsbetrieb, die dort genannten Schwellen für die Gewinnerzielung und die Eigenkapitalbildung werden deutlich überschritten, obwohl nur ein kleiner Teil der Pachtflächen bei der Ermittlung der Existenzfähigkeit zu berücksichtigen war, da die restlichen Pachtflächen kurzfristigen Laufzeiten von weniger als 2 Jahren unterliegen und damit für die Ermittlung der Existenzfähigkeit des Betriebes ausscheiden. In der Berechnung einer möglichen Eigenkapitalbildung wurde von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 34,4530 ha vor und 33,4143 ha nach dem Straßenbau ausgegangen. Die derzeit im Betrieb vorhandenen Pachtflächen im Umfang von 45,5900 ha landwirtschaftliche Nutzflächen können bei

der Ermittlung des Eigenkapitalbetrages vor und nach dem Straßenbau nicht gewertet werden, da alle Pachtflächen nur kurzfristig angepachtet sind und dem Betrieb daher nicht dauerhaft zu Verfügung stehen. Der Betrieb ist jedenfalls nachhaltig als Existenzgrundlage für die Betriebsleiterfamilie tauglich.

Die im Zuge der vorliegenden Planung dauerhaft beanspruchten Teilflächen aus den FINrn. 615 und 146 entsprechen einem Flächenanteil von 3,01% der anrechenbaren Gesamtfläche. Diese Tatsache spricht, da der Flächenverlust deutlich unter 5% liegt, bereits als deutliches Argument gegen die Möglichkeit einer Existenzgefährdung.

Entscheidend gegen die Annahme einer Existenzgefährdung spricht hier jedoch, dass auch nach dem Flächenentzug sowohl der Betriebsgewinn als auch die Eigenkapitalbildung nach wie vor deutlich über den unter C.2.4.1.1 dargestellten Schwellenwerten liegen. Hinzu kommt, dass eine Einschränkung der Tierhaltung aufgrund fehlender Futterfläche nicht erforderlich ist und die Gülleausbringung auf den nach dem Bau der Umfahrung verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin im heutigen Umfang möglich sein wird. Festzustellen ist weiterhin, dass auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes auf der bereits vorhandenen Teilaussiedlerhofstelle mit Maschinenhalle und Fahrsilos (FINr. 612/3) durch die geplante Landabgabe zum Straßenbau nicht beeinträchtigt werden.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch nicht verzichtet werden, da sie vollständig für den Bau der Trasse der St 2052 Umfahrung von Pfaffenhofen a.d. Glonn erforderlich sind. Wie oben unter C.2.3.2 ausgeführt, drängen sich andere Varianten nicht als vorzugswürdig auf. Eine Änderung der Feintrassierung, die zu einer Vermeidung oder Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders führen würde, ist aufgrund der bestehenden Zwangspunkte und der erforderlichen Einhaltung der Richtlinien für die Trassierung kaum möglich und würde zudem nur dazu führen, dass andere private Grundstückseigentümer belastet würden. Für naturschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine Flächen des Einwenders beansprucht.

Beschilderung

Der Einwender macht geltend, dass sein Betrieb einen starken Direktvermarktungsanteil habe. Gemüse und Produkte aus der Rindermast würden direkt vermarktet. Dies sei existenziell davon abhängig, dass auch künftig der Durchgangsverkehr auf die Einkaufsmöglichkeit aufmerksam wird. Es müsse deshalb eine adäquate Beschilderung an der Umfahrung angebracht werden.

Über diese Forderung braucht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht entschieden zu werden. Die wegweisende Beschilderung ist nicht Gegenstand der

Planfeststellung, sondern wird zu gegebener Zeit von der Verkehrsbehörde am Landratsamt Dachau angeordnet.

Kleinklimatische Veränderungen

Der Einwender befürchtet, dass es aufgrund der Straßenbaumaßnahme zu Veränderung der kleinklimatischen Bedingungen kommen könnte und dadurch der Gemüseanbau erheblich beeinträchtigt werde. Er beantragt daher die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens.

Ein derartiges Sachverständigengutachten halten wir nicht für erforderlich. Eine Veränderung kleinklimatischer Bedingungen mit negativen Einflüssen auf das Wachstum angrenzender Feldpflanzen und Gemüsesorten ist angesichts der relativ kleinen Dämme und Einschnitte bei einem Straßenbauprojekt dieser Größenordnung kaum vorstellbar.

Wegemäßige Erschließung

Fl.Nr. 146 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn

Der Einwender macht geltend, dass die Fl.Nr. 146 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn bislang eine doppelte Erschließung gehabt habe. Es werde gemeinsam mit der danebenliegenden angepachteten Fl.Nr. 145 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn bewirtschaftet. Teilweise werde parallel zur künftigen Umfahrung bewirtschaftet, teilweise auch senkrecht dazu. Zukünftig werde nur noch eine parallele Bewirtschaftung möglich sein. Er fordert daher einen Erschließungsweg an der Grenze zum Grundstück Fl.Nr. 123 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn bzw. im Falle eines Flächentauschs auch weitergehend parallel zur Grenze Fl.-Nr. 124 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Das Grundstück die Fl.Nr. 146 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn ist auch künftig ausreichend erschlossen, auch wenn der südlich des Grundstückes verlaufende Feldweg entfällt. Die Erschließung des Grundstücks ist weiterhin über den nördlich verlaufenden Feldweg möglich.

Eine Bewirtschaftung senkrecht zur Umfahrung ist unserer Ansicht nach auch weiterhin wirtschaftlich möglich. Die Grundstückslänge bei senkrechter Bewirtschaftung zur Umfahrung Pfaffenhofen beträgt nach dem Straßenbau zwischen 170 und 180 m gegenüber 200 bis 210 m vorher.

Aber auch bei einer Bewirtschaftung parallel zur Trasse ist die Erschließung der Grundstücke Fl.Nr. 145 und 146 gesichert. Eine zusätzliche Erschließungsmöglichkeit in Form eines neu zu errichtenden Weges parallel zur Grenze der nördlichen Restfläche von Fl.Nr. 123 zu schaffen, wäre Sache des Eigentümers, da auch ohne diese weiterhin eine funktionsgerechte Nutzung des

Grundstücks möglich ist und kein Anspruch auf Fortbestand einer bestimmten Erschließung besteht. Zu bedenken ist auch, dass diese Erschließung auf Kosten wertvollen Ackerlandes zu schaffen wäre und als Privatweg in der zukünftigen Unterhaltungslast des Grundeigentümers läge.

Fl.Nr. 615 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn

Der Einwender weist darauf hin, dass dieses Flurstück diagonal durchschnitten und teilweise angeschnitten werde, es entstehe südlich der Trasse eine unwirtschaftliche Restfläche. Das Flurstück werde mit dem Grundstück 585 bewirtschaftet. Der eingezeichnete Feldweg auf Fl. Nr. 586 sei tatsächlich nicht vorhanden und von der Gemeinde auch bereits eingezogen. Der eingezeichnete Graben sei verrohrt, die Fläche werde bewirtschaftet. Die Bewirtschaftungsrichtung sei parallel zur geplanten Straße. Er fordert daher einen Wirtschaftsweg entlang der geplanten Straße. Dieser Weg wäre auch als Anfahrt zum Regenrückhaltebecken sinnvoll, so dass der gemeindliche Zwischenweg, der in Natura nicht existiert, aufgelöst werden könnte.

Das Staatliche Bauamt Freising sagt zu, die bei Fl.Nr. 615 als unwirtschaftlich erscheinende südliche Restfläche auf Verlangen des Einwenders zu übernehmen. Der geforderte Wirtschaftsweg entlang der geplanten Straße ist in den Plänen der 1. Tektur nicht enthalten. Das Staatliche Bauamt Freising ist aber bereit, einen Weg parallel zur St 2052 von der GVS nach Ober- und Unterumbach bis zum Regenrückhaltebecken neu zu errichten, da der Eigentümer dem Weg im Erörterungstermin zugestimmt hat. Der Weg soll als Privatweg im Eigentum des Einwenders 2005 verbleiben, dieser räumt aber der Staatsbauverwaltung ein Fahrrecht zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens ein. Wir haben diese Regelung in der Auflage A6.1.8 festgeschrieben.

2.4.2.1.5 Einwender 2006

Der Einwender, der einen Bullenmastbetrieb im Vollerwerb betreibt, wendet sich gegen die Abtretung von 3.515 m² und die vorübergehende Inanspruchnahme von weiteren 3.089 m² aus der Fl.Nr. 124 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Den im Einwendungsschreiben vom 30.06.2009 ursprünglich erhobenen Einwand der Existenzgefährdung hat er mit Schreiben der Kanzlei Meidert & Kollegen vom 11.08.2009 nicht mehr aufrecht erhalten.

Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamts Freising hat der Einwender in einem Anruf am 10.08.2009 dem Vorhabensträger mitgeteilt, dass er auch seine ursprüngliche Forderung nach einer Tauschfläche, praktischerweise der nördlichen Restfläche der Fl.Nr. 123 nicht mehr aufrecht erhalte, da die Bodenqualität der nach dem Straßenbau verbleibenden nördlichen Restflächen aus Fl.Nr. 123 und Fl.Nr. 124 der

Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn deutlich schlechter sei als die der beiden südlichen Restflächen.

Auf die Inanspruchnahme der Fläche des Einwenders kann nicht verzichtet werden, da sie vollständig für den Bau der Trasse der St 2052 Umfahrung von Pfaffenhofen a.d. Glonn erforderlich sind. Wie oben unter C.2.3.2 ausgeführt, drängen sich andere Varianten nicht als vorzugswürdig auf. Eine Änderung der Feintrassierung, die zu einer Vermeidung oder Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders führen würde, ist aufgrund der bestehenden Zwangspunkte und der erforderlichen Einhaltung der Richtlinien für die Trassierung kaum möglich und würde zudem nur dazu führen, dass andere private Grundstückseigentümer belastet würden. Für naturschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine Flächen des Einwenders beansprucht.

2.4.2.2 Nicht anwaltlich vertretene Einwender

2.4.2.2.1 Einwenderinnen 1001

Lärmbelastung

Die Einwenderinnen 1001 kritisieren, dass sich die Belastung durch Lärm für die Bürger nur unwesentlich ändern würde. Zwar habe die Umfahrung eine größere Entfernung von ca. 350 m zum Ort, aber dies werde durch das Gelände (offen und ansteigend) wieder egalisiert. Zahlreiche Autofahrer würden die Umfahrung mit Geschwindigkeiten von 120-140 km/h befahren, da der Verkehr mit dieser Geschwindigkeit bereits von Högelwald herkomme. Die Belastungen seien bei diesen zu erwartenden hohen Geschwindigkeiten deutlich höher als bei 50/60 km/h in der bestehenden Ortsdurchfahrt. Die Trasse verlaufe zudem in Ost-West-Richtung, daher treffe bei den sehr häufigen Windrichtungen von Osten, Norden und Westen der Verkehrslärm noch stärker den nördlichen Ortsteil.

Im Übrigen bestehe bereits eine erhebliche Lärmvorbelastung durch die Autobahn A8 (bei Windrichtung von Nord-Ost), den üblichen Dorflärm wie Landwirtschaft und Verkehr und den erheblichen Belastungen aus dem Lehmabbau mit zahlreichen Lkw-Bewegungen.

Durch die Umfahrung komme es nach Auffassung der Einwenderinnen nur zu einer Verlagerung des Verkehrslärms auf einen anderen Teil der Bürger.

Die Kritik weisen wir zurück. Wie oben unter C.2.2.2 dargestellt, werden die Ortsdurchfahrten von Pfaffenhofen und Egenburg deutlich entlastet. Dadurch sinkt die Belastung der Anwohner bezüglich der Lärmbelastung und auch bezüglich der Schadstoffbelastung erheblich.

Die Neubelastung am Anwesen der Einwenderinnen ist zumutbar. Für die der Umfahrung am nächsten liegende Bebauung wurde eine schalltechnische Berechnung nach den geltenden Richtlinien (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen, RLS 90) durchgeführt (siehe Unterlage T11.1). Der dortige Immissionsort IO 4 liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Anwesen der Einwenderinnen, aber noch näher an der Trasse. Am IO 4 werden bei der für das Prognosejahr 2025 angenommenen Verkehrsbelastung von 5.300 Kfz/24 h auf der Umfahrung die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für ein Dorfgebiet weit unterschritten. Mit 47,6 dB(A) tags und 39,4 dB(A) nachts würden auch die Grenzwerte für ein Wohngebiet deutlich unterschritten.

In die Berechnung gehen nach der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen, RLS 90, die Lage der Gradienten, ein leichter Wind (etwa 3 m/s) von der Straße zum Immissionsort und eine Temperaturinversion, die die Schallausbreitung fördert, mit ein. Wie unter C.2.3.5.1.3 dargestellt, muss zwingend die zulässige Höchstgeschwindigkeit angesetzt werden.

Eingriffe in die Natur – Auswirkungen auf die Tierwelt

Die Einwenderinnen beklagen auch den Verlust offener Landschaften, die für die heimische Tierwelt unabdingbar seien. Neben dem Verlust von Nahrungsflächen würden auch notwendige Laufwege durchschnitten, wodurch es zu erheblichen Verkehrsverlusten komme.

Auf den überbauten Äckern hielten sich Kiebitze auf, die dort auch brüteten. Auch diese würden der Umfahrung zum Opfer fallen.

Wie oben unter C.2.3.6.2 ausführlich dargestellt, muss das Vorhaben nicht aufgrund der Eingriffe in Umwelt und Natur unterlassen werden. Die Eingriffe werden durch die in C.2.3.6.3.3 genannten Maßnahmen kompensiert. Im Zuge dieser Maßnahmen wird für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in der Glonnaue 0,66 ha Fläche extensiviert und mit feuchten Mulden optimiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Kiebitz werden nicht erfüllt.

Konzeptionelle Fehler der Planung

Die Einwenderinnen 1001 sind zudem der Meinung, dass durch die Maßnahme unnötiger Flächenverbrauch ohne Einbeziehung bestehender Wege und Straßen entstehe. Dadurch erhöhten sich auch die Kosten.

Schwerer wiege noch die fehlende Gesamtplanung ohne Berücksichtigung einer Umfahrung von Odelzhausen. Es fehle eine vernünftige Verkehrslenkung in einem Raum, in dem Ortschaften dicht aufeinander folgen. Die Planung dürfe nicht vor Gemeindegrenzen haltmachen und sei keine „Einzelmaßnahme, um Orte von

Durchgangsverkehr zu entlasten“. Die Nachbargemeinde Odelzhausen hätte durch die Streckenführung keine Möglichkeit mehr, vom Durchgangsverkehr entlastet zu werden, da eine Trassenführung durchs Glonntal Makulatur sein dürfte. Die Planung zementiere letztlich einen Verkehrsstau am Ortseingang der Nachbargemeinde und versäume eine Trassenführung festzulegen, die für beide Gemeinden akzeptabel wäre.

Die Kritik können wir nicht nachvollziehen. Bei der Streckenplanung wurde darauf geachtet, bestehende Wege und Straßen zu berücksichtigen, wo dies möglich war.

Die vorliegende Planung bezieht auch Planungen bzw. weitere Entwicklungen der Nachbargemeinden mit ein. Die vorliegende Maßnahme wurde anfangs mit der Maßnahme „Verlegung südlich Odelzhausen“ geplant, der Umfahrungsteil südlich von Wagenhofen wurde bei der Voruntersuchung verschiedener Varianten einer Südumfahrung von Odelzhausen mit einbezogen. Eine eventuelle Südumfahrung wie auch eine Nordumfahrung von Odelzhausen ist weiterhin aus den Umfahrungen von Pfaffenhofen, Egenburg und Wagenhofen entwickelbar. Im aktuell gültigen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen vom 11.10.2011 ist eine Umfahrung von Odelzhausen allerdings nicht mehr enthalten.

2.4.2.2.2 Einwender 1002

Der Einwender wendet sich nach seinen Einlassungen im Erörterungstermin nur noch gegen die vorübergehende Inanspruchnahme vom 1.993 m² seines Grundstücks Fl.Nr. 582 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn. Der Einwender befürchtet, dass die geplante Nutzung der vorübergehend beanspruchten Fläche zur Lagerung von beispielsweise Oberboden und zum Abstellen von Baumaschinen die Wiese stark verdichten und damit auf Jahre hin schädigen würde.

Der Abtretung von 715 m² aus demselben Grundstück für die Gestaltungsmaßnahme G8 und der dauerhaften Beschränkung von 45 m² mit einer Dienstbarkeit für die Rohrleitung BWV-Nr. 3.1.8T sowie der Geländeauffüllung BWV-Nr. 5.5T hat er im Erörterungstermin dagegen ausdrücklich zugestimmt.

Auf die vorübergehende Inanspruchnahme kann aus heutiger Sicht nicht verzichtet werden. Zum Bau der Straße ist es grundsätzlich erforderlich, Flächen zur Lagerung von beispielsweise Oberboden und zum Abstellen von Baumaschinen vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Aufgrund des ohnehin nötigen Baus des Durchlasses bietet sich die Nutzung der Restfläche für Lagerzwecke an. Um den Durchlass anzulegen sind verschiedene Arbeitsschritte auf dem Grundstück erforderlich. Eine vorübergehende Grundinanspruchnahme ist daher unumgänglich.

Der vorübergehende Grunderwerb betrifft auch nicht das ganze Flurstück, vorübergehender Grunderwerb im Bereich der Scheune ist nicht nötig.

Das Staatliche Bauamt Freising hat im Erörterungstermin jedoch zugesagt, sich nach alternativen Flächen insbesondere zum Abstellen von Baumaschinen umzusehen und im Erfolgsfall auf die Nutzung der Fläche des Einwenders zu verzichten.

2.4.2.2.3 Einwender 1102

Aus der Fl.Nr. 464 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn der Einwender sollen für die Entwässerungsleitung BWV-Nr. 3.1.4T insgesamt 121 m² vorübergehend beansprucht und 86 m² dauerhaft mit einer Dienstbarkeit für eine Rohrleitung beschränkt werden.

Die Einwender machen darauf aufmerksam, dass an dem geplanten Auslauf bereits eine Betonrohrleitung vorhanden sei. An dieser Betonrohrleitung seien ca. 10 Drainageleitungen angeschlossen, die zur Grundstücksentwässerung (Fl. Nr. 464) dienen. Aufgrund der Erfahrungswerte bei "ortsüblichen" Niederschlägen sei diese Leitung zu 90% ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Somit sei ein Anschluss an das bestehende Rohrleitungsnetz nicht mehr möglich. Als Lösungsansatz sollte eine 2. Leitung, nördlich der bestehenden Betonrohrleitung eingebaut werden.

Dabei müssten die bestehenden Drainageleitungen in Ihrer Funktion erhalten bleiben. Die neue Leitung müsse tiefer liegen als die bestehende, um die Drainageanschlüsse an der bestehenden Leitung nicht zu gefährden und zur bestehenden Leitung mindestens einen Abstand von ca. 1,5 m einhalten. Der Auslauf in den gemeindlichen Graben müsse so mit Steinen verbaut werden, dass Ausspülungen vermieden werden.

Sämtliche Bau- und Unterhaltskosten sowie evtl. damit verbundene Flurschäden müsse der Freistaat Bayern tragen.

Die Befürchtung der Einwender, dass es zu einer Überlastung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen kommen könne, ist unserer Ansicht nach nicht begründet. Die geplante Rohrleitung DN 300 mündet in einen offenen Graben, der das Regenwasser dem ca. 200 m östlich liegenden Regenrückhaltebecken zuleitet. Eine Einleitung der geplanten Rohrleitung in den vorhandenen Kanal ist nicht vorgesehen. Sollten sich jedoch die Einleitungsstellen der geplanten und der bestehenden Rohrleitung nahe beieinander befinden wird die Einleitungsstelle bei Bedarf angepasst. Die Einleitungsstelle wird vom Vorhabensträger baulich gegen Ausspülungen gesichert. Die Kostentragung durch den Freistaat Bayern und die

Unterhaltungslast durch die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ist bereits im Bauwerksverzeichnis (Unterlage T7.2) geregelt.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der St 2052 Ortsumfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der St 2052 Ortsumfahrung Pfaffenhofen a.d. Glonn ungünstiger beurteilt.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn weist darauf hin, dass die abzustufende Ortsdurchfahrt der St 2052 alt den üblichen Ausbaukriterien entsprechen müsse. Bei verschiedenen anderen Baumaßnahmen an der St 2052 seien ein nicht DIN-gerechter Unterbau sowie teilweise teerhaltige Asphalte zum Vorschein gekommen. Die Gemeinde fordert, im Planfeststellungsbeschluss zu regeln, dass der abzustufende Bereich der St 2052 entsprechend den üblichen Ausbaukriterien auf Kosten des Freistaates Bayern ausgebaut werde. Es müsse sichergestellt sein, dass die Abstufung erst dann wirksam werde, wenn ein entsprechender Vertrag zwischen der Staatsbauverwaltung und der Gemeinde abgeschlossen worden sei.

Einer derartigen Regelung im Beschluss bedarf es nicht. Nach Art. 9 Abs. 4 BayStrWG hat der Freistaat Bayern als bisheriger Straßenbaulastträger kraft Gesetzes dafür einzustehen, dass der Zustand nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse, also der Gemeindestraße, zurückbleibt. Allerdings stellen teer- und pechhaltige Bestandteile im Straßenuntergrund keinen Mangel i.S.d. Vorschrift dar. Sie stellen den ordnungsgemäßen Zustand der betreffenden Straße nicht in Frage. Es liegt kein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln der Technik vor, sondern vielmehr eine frühere Regelbauweise. Das Staatliche Bauamt Freising strebt den Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde hinsichtlich des Zustandes der abzustufenden Straße noch vor Baubeginn an. Das Staatliche Bauamt Freising und die Gemeinde haben sich im Erörterungstermin auf

gemeinsame Bohrkernentnahmen in verschiedenen Bereichen der abzustufenden Ortsdurchfahrten verständigt. Nach deren Auswertungen sollen etwaige Maßnahmen vereinbart werden.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage per E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 30.03.2012
Regierung von Oberbayern

Matthias Steck
Oberregierungsrat